

Endbenutzer-Vereinbarung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Gebührenerhebungsdienste und andere
Dienste, die
auf der Backcharge GmbH Plattform und
Backcharge GmbH App erbracht werden

BACKCHARGE

Datum : 09 Januar 2023
Naam des Dokuments : EUA -End User Agreement EVCnet.docx

Kein Teil dieser Publikation darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Backcharge durch Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder auf andere Weise vervielfältigt und veröffentlicht werden; dies gilt auch für die vollständige oder teilweise Verarbeitung.

Artikel 1. Allgemeine Bestimmungen:

1.1. DIESE BEDINGUNGEN:

Diese Endnutzervereinbarung - Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abrechnung von Diensten und anderen Dienstleistungen, die auf der Backcharge GmbH Plattform und der Backcharge GmbH App erbracht werden ("Bedingungen", "EUA"), werden verwendet und veröffentlicht von

Backcharge GmbH mit Sitz in Rhede.

Adresse: Dieselstr. 12, 26899

Telefonnummer: +4949646055818

E-Mail-Adresse: info@backcharge.de

1.2 PARTEIEN:

Diese Endnutzervereinbarung regelt die Bedingungen für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages ("Vereinbarung") zwischen

dem Endnutzer, der zur Nutzung der Dienste berechtigt ist, d.h. dem EV-Fahrer und/oder CSO (im Folgenden als "Sie" oder "Endnutzer" bezeichnet)

und Backcharge, der verpflichtet ist, die Dienste für den Endnutzer zu erbringen (im Folgenden als Backcharge bezeichnet),

gemeinsam als "Parteien" oder einzeln als "Partei" bezeichnet werden.

Wenn eine natürliche Person diesen Vertrag im Namen einer juristischen Person (Unternehmen, Gemeinde, staatliche Einrichtung) abschließt, bezieht sich der Begriff "Endnutzer" auf diese Einrichtung, die sich zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet. Eine solche natürliche Person, die im Namen einer juristischen Person handelt, bestätigt, dass sie über alle rechtlichen Grundlagen und Genehmigungen verfügt, um im Namen der juristischen Person zu handeln.

LMS, im Folgenden in Artikel 1.9.8 definiert, tritt zur Unterstützung sowohl des Endnutzers als auch des Backcharge auf. Zu diesem Zweck überträgt der Backcharge einen Teil seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gemäß der in Artikel 3.1 unten beschriebenen Abtretung an LMS.

Wenn der Endnutzer die mobile ESQ-Anwendung (Easy Quality Charging) ohne vorherige Registrierung und/oder Verbindung für einen sogenannten Ad-hoc-Ladedienst nutzt, erbringt LMS diesen Dienst in Abweichung vom Vorstehenden direkt an den Endnutzer. Insofern wird der Vertrag für diesen einen und einzigen Dienst zwischen LMS und dem Endnutzer (Fahrer eines Elektrofahrzeugs) geschlossen, und dieser Endnutzervertrag gilt für diesen einmaligen Ad-hoc-Ladedienst.

1.3. BEKANNTMACHUNG DER BEDINGUNGEN:

Die Bedingungen sind auf der Website der Backcharge-Plattform unter backcharge.evc-net.com und in der Backcharge GmbH App für jeden Endnutzer vor der Nutzung der Dienste, der Registrierung und der Erstellung des Nutzerprofils verfügbar. Das Lesen und Akzeptieren der Bedingungen ist eine Voraussetzung für die Nutzung der in diesen Bedingungen beschriebenen Dienste.

1.4. RECHTSGRUNDLAGEN DER BEDINGUNGEN:

Die Bedingungen werden auf der Grundlage der folgenden Bestimmungen eingeführt:

- RICHTLINIE 2009/33/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge,

- RICHTLINIE (EU) 2019/944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU und

- RICHTLINIE 2014/94/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe Über die Selbstfaktorierung

- Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vom 10. August 2021

Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags vom 25. Juni 2021

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 25. Juni 2021

- Grundsätze von Verbraucherverträgen (§§312 ff. BGB), das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355 ff. BGB). Insbesondere § 356 BGB n.F., die Regelungen über Verbraucherverträge über digitale Produkte (§§ 327ff. BGB), sowie die Regelungen über die Widerrufsbelehrung (Art. 246 Abs. 3 EGBGB).

- Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

1.5. ZWECK DES ENDBENUTZER-VERTRAGS.:

Diese Endnutzer-Vereinbarung hat zum Ziel, den Vertrag zwischen Backcharge und dem EV-Fahrer und/oder CSO für die Nutzung der folgenden Dienste zu schließen:

- a) Die Nutzung von Ladediensten an Ladestationen innerhalb des Netzes;
- b) Die Verwendung eines Identifikators (wie etwa einer Ladekarte und/oder eines Ladetokens) des Anbieters Backcharge
- c) Die Nutzung der Nutzerplattform, der mobilen App und der Ladesäule für App-Nutzer, für den Inhaber eines Identifikators (wie etwa einer Ladekarte und/oder eines Ladetokens);
- d) Die Nutzung des Helpdesks für EV-Fahrer und/oder CSO für technische Fragen an Backcharge;

- e) Die Nutzung der White-Label-In-App oder der eigenständigen White-Label-App für Karten- und Token-Inhaber.
- f) Die Nutzung von Hosting-Abonnementdiensten, einschließlich der Home Reimbursement Services.

Die Bedingungen legen auch fest:

- a) die Art und Weise des Abschlusses und der Beendigung des Vertrages;
- b) die Rechte und Pflichten sowie die besonderen Rechte der Verbraucher und die Haftung der Parteien;
- c) die Rolle der LMS bei der Erbringung einiger Dienstleistungen, dem Einzug von Zahlungen und der Rechnungsstellung an die Endnutzer, zusammen mit den Bedingungen für notwendige Teilabtretungen von Rechten und Pflichten an die LMS durch Backcharge mit Zustimmung des Endnutzers;
- d) die Zahlungsmodalitäten, einschließlich der Ermächtigung zum Lastschriftinzug (automatischer Einzug) der Zahlungen, einschließlich der Zahlungen für Abrechnungsvorgänge;
- e) Die Rollen bezüglich des Datenschutzes zwischen dem EV-Fahrer und/oder CSO, Backcharge und LMS.

1.6 PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH DER BEDINGUNGEN:

Diese Bedingungen gelten für alle Endnutzer, die die Dienste nutzen, einschließlich Verbrauchern und gewerblichen Endnutzern. Die Bedingungen gelten auch - entsprechend und im erforderlichen Umfang - für Flotten-EV-Fahrer oder andere App-Nutzer, Inhaber von Identifikatoren (unabhängig davon, ob sie Endnutzer sind oder nicht), einschließlich der Mitarbeiter von Endnutzern, die Erstattungen im Rahmen des Home Reimbursement Service erhalten, sowie für Benutzerprofil-Administratoren.

Im Rahmen und in dem Umfang, der für die Bereitstellung eines Ad-hoc-Ladedienstes erforderlich ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mutatis mutandis auch für den Fahrer eines Elektrofahrzeugs, der diesen Dienst (ad hoc) über die App nutzt, ohne ein Konto zu erstellen.

1.7 ANNAHME DES VORLIEGENDEN VERTRAGS:

Die vorliegende Vereinbarung wird angenommen :

- durch die Registrierung des Endnutzers auf dem Webportal von Backcharge oder über die Ladestellen-App, wobei Sie verpflichtet sind, diese Endnutzer-Vereinbarung zu akzeptieren, bevor Sie irgendeinen der Dienste, einschließlich Ihrer Ladekarte, Ihres Ladetokens, des Webportals oder der Ladestellen-App, in Anspruch nehmen können;
- durch Unterzeichnung des separaten Vertrags zwischen Backcharge und dem Endnutzer, für den diese Bedingungen in vollem Umfang gelten.

Es ist auch möglich, dass Backcharge Ihr Benutzerprofil erstellt, Ihnen einen Identifikator zur Verfügung stellt und/oder diese ändert oder aktiviert. In einem solchen Fall sind Sie verpflichtet, diese Vereinbarung zu lesen, bevor Sie diese Dienste, einschließlich Ihres Identifikators, zum ersten Mal nutzen.

Im Hinblick auf den Hosting-Service kommt der Vertrag zum Zeitpunkt der Registrierung der Station oder des Ladepunkts auf der Plattform zustande.

Im Hinblick auf die von einem nicht registrierten Endnutzer vorgenommene Ladesitzung kommt der Vertrag mit Beginn der Ladesitzung zustande, und der Vertrag endet mit dem Abschluss der Ladesitzung und der Zahlung (er begründet keine weiteren Verpflichtungen des Endnutzers, die über diese Ladesitzung hinausgehen).

Um jeden Zweifel bezüglich der Annahme dieser Vereinbarung zu vermeiden, wird auf den Rechnungen ausdrücklich auf diese Endnutzervereinbarung verwiesen, und mit der Bezahlung der Rechnung bestätigen Sie Ihre Annahme dieser Endnutzervereinbarung.

1.8 ROLLE VON LMS BEI DER UNTERSTÜTZUNG SOWOHL VON Backcharge ALS AUCH VON ENDBENUTZERN:

Backcharge ist Ihr Ansprechpartner für diese Vereinbarung und ist Ihr Vertragspartner. Dennoch bedient sich Backcharge bei der Umsetzung dieser Vereinbarung verschiedener Dritter, um seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllen zu können.

Ein wichtiger Dritter, der bei der Erfüllung dieser Vereinbarung eingeschaltet wird, ist LMS. LMS setzt im Auftrag von Backcharge seine Softwareplattform und die dazugehörige Netzinfrastruktur ein, um Ihre Abrechnungstransaktionen zu ermöglichen. Neben der Nutzung der elektronischen Plattform und des zugehörigen Netzes übernimmt die LMS die Bereitstellung Ihrer Ladevorgänge, die Abrechnung und den damit verbundenen Zahlungsverkehr für Ihre Ladevorgänge. Im gesamten Ladeprozess sorgt die LMS unter anderem für die Identifizierung der Endnutzer zur Genehmigung der Ladevorgänge an der Ladestation, zeichnet die Ladevorgänge auf, validiert die Ladevorgänge mit den Marktteilnehmern (CPO/CSO/MSP), kommuniziert mit Roaming-Partnern und anderen Netzen, rechnet die Ladevorgänge ab, sammelt die Rechnungen für die Ladevorgänge und zahlt sie aus. Gleichzeitig hat die LMS ursprünglich keine Verpflichtungen direkt gegenüber dem Endnutzer, es sei denn, der Backcharge. überträgt sie - teilweise - gemäß den Bedingungen auf die LMS, wie in Artikel 3 dieser EUA beschrieben ("Abtretung").

Teil der Rolle bei der Erbringung von Dienstleistungen durch die LMS und Ergebnis der Abtretung ist, dass Sie von der LMS eine Rechnung für Abrechnungssitzungen erhalten, die Sie mit dem Identifikator oder der App von Backcharge durchgeführt haben.

Falls zutreffend, erhalten Sie als Eigentümer (CSO) oder Betreiber (CPO) eines Ladepunkts auch die Entschädigung und/oder Rückerstattung für die von Ihrem(n) Ladepunkt(en) gelieferten Ladevorgänge über die LMS nach dem Prinzip der "Selbstfakturierung".

1.9 Begriffsbestimmungen

1.9.1 Endnutzervereinbarung, abgekürzt EUA oder AGB: die vorliegende Endnutzervereinbarung, einschließlich aller Anhänge.

1.9.2 EV-Fahrer: Endnutzer, d.h. Nutzer einer Ladekarte, eines Ladetokens, einer Lade-App, einer Plattform für Endnutzer, unabhängig davon, ob es sich um natürliche Personen handelt oder nicht, die möglicherweise in Ausübung eines Berufs oder Unternehmens handeln, die mit Backcharge einen Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Produkte und/oder Dienstleistungen abschließen.

1.9.3 Inhaber eines Identifikators: ein EV Driver, welcher Inhaber einer Ladekarte oder eines Ladetokens bzw. eines anderen Identifikators wie unten in Abschnitt 1.9.20 definiert.

1.9.4 MSP: Dies ist die Abkürzung für Mobility Service Provider. Der MSP hat die Aufgabe, den Zugang zum Netz der Ladeinfrastruktur zu erleichtern, um ein Elektrofahrzeug aufladen zu können. Ein MSP

gewährt den Zugang mittels verschiedener Identifikationsmittel, wie z.B. einer Ladekarte, eines Ladetokens oder einer Lade-App. Darüber hinaus ermöglicht der MSP dem E-Fahrer, sich über eine Login-Plattform für E-Fahrer auf EVC-net zu registrieren, um sich zu identifizieren, Rechnungen zu stellen und Dienstleistungen zu erbringen.

1.9.5 CPO: Dies ist die Abkürzung für Charge Point Operator. Der CPO ist der Betreiber/Verwalter von einem oder mehreren Ladepunkten. Die Aufgabe des CPO ist die Ermöglichung des technisch Möglichen sowie die Vorhaltung und Abwicklung von Ladevorgängen an einem oder mehreren Ladepunkten.

1.9.6 CSO: Dies ist die Abkürzung für Charge Station Owner / den Eigentümer des Ladepunktes. Der CSO erhält über das Netzwerk der LMS seine Vergütung und/oder Rückerstattung für Ladevorgänge, die EV-Fahrer an seinen Ladepunkten durchgeführt haben. Der Begriff CSO im Sinne dieser EUA kann sich ggf. auch auf den gewerblichen Endnutzer beziehen:

- der CPO ist oder vom tatsächlichen Eigentümer des Ladepunkts oder vom CPO des jeweiligen Ladepunkts mit einem anderen (z.B. vertraglichen) Rechtstitel ausgestattet ist, um den Ladepunkt auf der Plattform zu registrieren und Zugang zur Ladestation zum Zweck der Ladesitzungen und der Integration mit EIPA und/oder Hsubject (je nach Fall) zu erhalten, wobei er die Dienste in seinem eigenen Namen nutzt; sowie

- der - über das Unternehmensprofil auf der Plattform - die EV-Flottenfahrer registriert, die berechtigt sind, die von einem solchen Endnutzer bestellten Ladedienste zu nutzen.

In einem solchen Fall gelten die Bestimmungen des EUA über CSO entsprechend.

1.9.7 Backcharge: eine Partei der Vereinbarung mit dem Endnutzer und der Anbieter der Dienstleistungen für EV-Fahrer und/oder CSO.

1.9.8 LMS: Threeforce B.V. oder eines seiner Konzernunternehmen mit Sitz in der Zeemansstraat 11, 3016 CN, Rotterdam, Niederlande (Handelsregisternummer: 24360819), firmierend unter dem Namen Last Mile Solutions. Telefonnummer: +31 10 312 6000 E-Mail: invoice@threeforce.nl. Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich durch Threeforce B.V., die niederländische Muttergesellschaft.

1.9.9 Hosting-Abonnement Ladesäule: Um Ladepunkte registrieren und verwalten zu können, sowie um Ladevorgänge an einem Ladepunkt abrechnen zu können, ist ein Hosting-Abonnement für das Netzwerk der LMS erforderlich. Der Zahler dieses Hosting-Abonnements kann ein Verbraucher (eine natürliche Person oder ein Unternehmen) oder ein gewerblicher Endnutzer sein, je nach dem registrierten Endnutzerprofil. Die Hosting-Abonnementdienste ermöglichen die Nutzung des Home Reimbursement Service (im Falle von privaten Ladepunkten des CSO, die sich in den Räumlichkeiten der Mitarbeiter des CSO befinden).

1.9.10 Endnutzer: Endnutzer sind definiert als a) nur E-Fahrer, b) E-Fahrer, die auch CSO sind, c) Marktteilnehmer, die nur CSO sind. Im Falle von natürlichen Personen kann nur ein volljähriger, voll geschäftsfähiger Mensch Endnutzer und Vertragspartei sein.

In dieser EUA bezeichnet der Begriff "Endnutzer" einen registrierten Endnutzer mit einem Konto auf der Webseite oder in der Anwendung, es sei denn, die EUA bezeichnet ausdrücklich einen nicht registrierten Fahrer eines Elektrofahrzeugs, der einen Ad-hoc-Ladedienst nutzt, als Endnutzer.

1.9.11 Flotten-EV-Fahrer: Nutzer eines Identifikators oder einer Lade-App im Rahmen der Vereinbarung zwischen CSO und Backcharge. Fleet EV Driver ist keine Vertragspartei. Soweit sich diese EUA auf die Nutzung des Ladepunkts, des Identifikators oder der App bezieht, gelten die Bestimmungen dieser EUA, die sich auf den EV-Fahrer beziehen, auch für den Flotten-EV-Fahrer, der nicht Vertragspartei des Dienstleistungsvertrags ist, jedoch verpflichtet ist, die Bestimmungen der EUA in dem oben genannten Umfang einzuhalten, was durch den Endnutzer, der den Flotten-EV-Fahrer registriert, sichergestellt werden muss.

1.9.12 Verbraucher, Endverbraucher: eine natürliche Person, die die Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ohne dass dies in direktem Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit steht. Als Verbraucher im Sinne dieses Vertrages gilt auch ein Unternehmer mit gewissen Verbraucherrechten, d.h. ein Unternehmer, der eine natürliche Person ist, die einen Vertrag abschließt, der in direktem Zusammenhang mit ihrer geschäftlichen Tätigkeit steht, der für diese Person nicht beruflicher Natur ist und sich insbesondere aus dem Gegenstand ihrer geschäftlichen Tätigkeit ergibt.

1.9.13 Unternehmerischer Endverbraucher: Endverbraucher, der kein Verbraucher ist, insbesondere ein Unternehmen, eine Gemeinde oder eine staatliche Einrichtung.

1.9.14 Dienstleistungen: die von Backcharge über die Website oder auf andere Weise dem EV-Fahrer und/oder dem CSO angebotenen Dienstleistungen - einschließlich, aber nicht beschränkt auf - Ladedienste, Helpdesk-Dienste, Buchhaltungsdienste, Lastschriftverfahren, elektronische Rechnungsstellung, elektronische Kommunikationsdienste, einschließlich Einblick in den Verbrauch, und andere Dienstleistungen, wie auf der Website näher beschrieben. Alle Dienste sind kostenpflichtig, es sei denn, es ist in den Bedingungen eindeutig anders angegeben;

Die in dieser EUA verwendete Definition des Begriffs "Dienstleistung" beruht auf dem Verständnis des Begriffs "Dienstleistung", wie er in den EU-Verbraucherrichtlinien verwendet wird. Die Anwendbarkeit dieser Klassifizierung gemäß der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie wird hier nicht impliziert;

1.9.15 Home Reimbursement Service: der Service, der ein Teil des Hosting-Abonnement-Ladesäulen-Service ist, der für CSO bestimmt ist, die einen privaten Ladepunkt besitzen, der sich in den Räumlichkeiten des Mitarbeiters befindet, der für geschäftliche Zwecke dieses CSO genutzt wird, und der aus der Erstattung der Ladekosten für einen solchen Mitarbeiter besteht;

1.9.16 Elektrofahrzeug: ein Straßenfahrzeug, das vollständig von einem Elektromotor angetrieben wird, und/oder ein Hybridfahrzeug, das teilweise von einem Elektromotor angetrieben wird, wobei das Fahrzeug Elektrizität nutzt oder nicht, die in einer Batterie gespeichert ist, die mit Hilfe einer Ladestation aufgeladen werden kann.

1.9.17 Helpdesk:Backcharge. Dienste, die im Falle von Fragen und/oder Beschwerden in Anspruch genommen werden können. Die Telefonnummer ist auf dem Identifikator oder auf der Website von Backcharge zu finden.

1.9.18 Fernabsatzvertrag: Vertrag, der mit einem Verbraucher ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Parteien unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel geschlossen wird.

1.9.19 Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag: Vertrag, der mit dem Verbraucher an einem Ort geschlossen wird, bei dem es sich nicht um die Räumlichkeiten des Backcharge handelt.

1.9.20 Identifikator: jedes physische oder digitale Gerät, das den Besitzer identifiziert und das den Zugang zum Ladepunkt, dem zugehörigen Netz und (soweit möglich) dem interoperablen Partnernetz ermöglicht und welches auch als „Lade-Token“, „Ladekarte“, oder „Ladegerät“ bezeichnet werden kann. Der Dienst der Bereitstellung eines "Identifikators" (d.h. einer Ladekarte oder eines Ladetokens) beinhaltet die Bereitstellung des Zugangs zum Ladepunkt/zur Ladestation, zum zugehörigen Netz und (soweit möglich) zum interoperablen Partnernetz unter Verwendung eines solchen "Identifikators". Dieser "Identifikator" kann von einer der kooperierenden Parteien zur Verfügung gestellt werden

1.9.21 Ladepunkt: ein Ladepunkt, bei dem es sich im Allgemeinen um eine Einrichtung an einem bestimmten Ort handelt, die zum Aufladen der Batterie eines Elektrofahrzeugs genutzt werden kann, einschließlich privater Ladepunkte und öffentlicher Ladestationen sowie anderer Arten von Ladestationen.

1.9.22 Ladevorgang: der Zeitraum, in dem der Endnutzer die Ladestation zum Aufladen seines Elektrofahrzeugs nutzt, und zwar für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwei (2)

Minuten, beginnend mit dem Zugang des Endnutzers zu der Ladestation und endend mit der Beendigung des Zugangs durch den Endnutzer.

1.9.23 Persönlicher Ladepunkt, privater Ladepunkt: Ein Ladepunkt, der keine Ladestation ist, der sich an einem privaten Ort befindet und der nicht für die Nutzung durch Dritte zugänglich ist.

1.9.24 Ladestation: Ladestation, d.h. eine Einrichtung, die die Nutzung des Ladedienstes ermöglicht und insbesondere aus einem Ladepunkt, einer Software, die das Laden und die Messung von Strom ermöglicht, und einem Parkstand besteht.

1.9.25 Halböffentliche Ladestation: Eine Ladestation, die sich an einem privaten Standort befindet und die vom Eigentümer des betreffenden Ladepunkts für eine autorisierte Gruppe von Nutzern zugänglich gemacht wurde.

1.9.26 Öffentliche Ladestation: Eine öffentlich zugängliche Ladestation, die einem Partnernetz angehören kann oder auch nicht.

1.9.27 Ladenetz oder Netz: Die Kombination aller Ladepunkte und Partnernetze, die Backcharge (gegebenenfalls in Absprache mit dem Eigentümer des Ladepunkts und der LMS) gemeinsam die Kontrolle über die Gewährung des Zugangs an Dritte ausüben kann.

1.9.28 Vereinbarung: die Vereinbarung zwischen Backcharge und dem EV-Fahrer und/oder CSO in Bezug auf die Dienstleistungen von Backcharge, von der diese Endnutzervereinbarung ein untrennbarer Bestandteil ist und bei der im Rahmen einer von Backcharge organisierten Plattform für den Verkauf oder die Erbringung von Dienstleistungen im Fernabsatz bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich eine oder mehrere Techniken für die Kommunikation im Fernabsatz, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Telekommunikation und Internet, genutzt werden.

1.9.29 Partnernetz: die Kombination aller Ladepunkte außerhalb des Ladenetzes von Backcharge, an denen EV-Fahrer ein Elektrofahrzeug laden können.

1.9.30 Kooperationspartner: Dritte, mit denen Backcharge bei der Erbringung von Ladedienstleistungen eng zusammenarbeitet.

1.9.31 Zahlungen: alle Zahlungen, die EV Driver oder CSO im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen, einschließlich der Bereitstellung der Ladevorgänge, wie in diesem Vertrag angegeben, geschuldet werden und die - aufgrund und im Umfang der Abtretung - der LMS zustehen.

1.9.32 Vergütungen: Gebühren, die dem Backcharge als Gegenleistung für die teilweise Abtretung einiger Rechte und die teilweise Übertragung einiger Pflichten an die LMS geschuldet werden, sowie Gebühren, die dem CSO für die Nutzung seiner Ladestationen geschuldet werden, um den Endnutzern Ladesitzungen zur Verfügung zu stellen, die auf der Grundlage von Rechnungen zu zahlen sind, die im Rahmen der vom geschäftlichen Endnutzer (der mehrwertsteuerpflichtig ist) erteilten Genehmigung zur Selbstfakturierung ausgestellt werden.

1.9.33 Website: die geschlossene Website von Backcharge, einschließlich backcharge.evc-net.com, die auch über die Website einer der kooperierenden Parteien, mit denen Backcharge eng zusammenarbeitet, zugänglich sein kann. Oder jede andere Website, die von Backcharge zu irgendeinem Zeitpunkt im Zusammenhang mit den Diensten genutzt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf www.lastmilesolutions.com.

1.9.34 Plattform, Portal, Nutzerportal: Internetplattform, auf die über die Website zugegriffen werden kann und die von Backcharge für die Registrierung von Endnutzern (d. h. die Erstellung von Nutzerprofilen) und die Erbringung der Dienste verwendet wird.

1.9.35 Charging App: easy Charging Quality App oder andere mobile Anwendung (powered by LMS), die von Backcharge verwendet wird, um eine Ladestation zu finden und den Zugang zu ihr zu

ermöglichen, um die Ladevorgänge zu nutzen und abzurechnen und, optional, um das Benutzerprofil des E-Fahrers zu erstellen und zu verwalten und in Zukunft andere damit verbundene E-Mobilitätsdienste.

1.9.36 Consumer Rights Act: - Grundsätze von Verbraucherverträgen (§§ 312 ff. BGB), das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355 ff. BGB), sowie die Regelungen über die Widerrufsbelehrung (Art. 246 Abs. 3 EGBGB) zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU.

Artikel 2 Umfang der Dienstleistungen, Kosten und Pflichten des Endverbrauchers

2.1 Backcharge erbringt für den Endnutzer die folgenden kostenpflichtigen Dienstleistungen:

- a. kostenpflichtige Dienste;
- b. Hosting von Abonnement-Diensten;
- c. Home Reimbursement Services;
- d. Roaming-Dienste.

Die Zahlungspflicht für die oben genannten Dienste entsteht erst mit der Bestellung, (oder dem Beginn der Dienste, soweit zutreffend) und wird vom Endnutzer bestätigt, wenn er die Bestellung aufgibt oder, falls zutreffend, mit der Nutzung des jeweiligen Dienstes beginnt. 2.2 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, stellt Backcharge den Endnutzern die folgenden Dienste ohne zusätzliche Zahlungen zur Verfügung (die Zahlungen für diese Dienste sind in den in Artikel 2.1 genannten Tarifen für Dienste enthalten):

- a. Gewährung des Zugangs zur App;
- b. Bereitstellung von Identifikatoren an Endnutzer
- b. Gewährung des Zugangs zu einem Nutzerprofil auf der Plattform und über die App;
- c. Newsletter (falls zutreffend);
- d. Helpdesk für Endnutzer;
- e. Auffinden von Ladestationen über die Website und die App;
- f. Lieferung von Identifikatoren an Endnutzer.

2.3 Der Zugang zu den digitalen Inhalten des Kontos auf dem Nutzerportal oder in der Anwendung wird vom Backcharge nach der Registrierung und Aktivierung des Nutzerprofils gewährt.

2.4 Der nicht registrierte Endnutzer (Fahrer eines Elektrofahrzeugs) kann den Ladeservice nur einmalig (ad hoc) nutzen. Der Zugang zur Ladestation für den nicht registrierten Endnutzer ist nur über die Anwendung möglich, ohne dass eine Registrierung oder Anmeldung erforderlich ist. Dieser Dienst wird von LMS bereitgestellt und die Zahlungen im Rahmen dieses Dienstes werden von LMS eingezogen.

2.5 Für den Fall, dass der Endnutzer, der den Hosting-Abonnementdienst seiner privaten Ladestation, die sich in den Räumlichkeiten seiner Mitarbeiter befindet, nutzt, beschließt, den Home Reimbursement Service zu nutzen, ist Backcharge verpflichtet, einem solchen Mitarbeiter die Erstattung der Energiekosten zu gewähren, die für die Ladevorgänge an diesen Ladestationen verbraucht wurden. Im

Falle eines solchen Dienstes oder wenn der Endnutzer den Ladepunkt für die Entschädigung der Gastnutzung oder die Abrechnung über den Arbeitgeber eingerichtet hat, werden die Ladekosten und zusätzliche Verwaltungskosten dafür in Rechnung gestellt. Alle Kosten, die im Rahmen der Vereinbarung erstattet werden, sind vom Endnutzer zurückzuzahlen. Für die Durchführung der damit verbundenen Dienstleistungen und Abrechnungen erfolgt eine teilweise, begrenzte Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten auf die LMS, wie in Artikel 3 des EUA beschrieben.

2.6 Für das Laden an Ladepunkten innerhalb des Backcharge-Ladernetzes - auch bei Dritten - werden die Kosten wie in der App ("Ladepunkt-App") angegeben berechnet.

2.7 Der Zugang zu und/oder das Laden an (halb-)öffentlichen Ladestationen oder an privaten Ladestationen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, ist zu den von Backcharge bekannten Tarifen und Bedingungen möglich, z.B. über die App. Der Endnutzer kann sich mit diesen Bedingungen einverstanden erklären und den Backcharge-Identifikator auch für diese Ladepunkte aktivieren.

2.8 Wenn der Backcharge-Identifikator zum Laden aus dem Partnernetz verwendet wird, ist Backcharge auf den CSO und/oder CPO des Ladepunkts angewiesen, der die Daten über das Laden generiert und die damit verbundenen Kosten weitergibt.

2.9 Backcharge hat das Recht, die effektiven Preise und Tarife mit einer Vorankündigung von einem (1) Monat zu ändern, die dem Endnutzer entweder über die App, über die Plattform oder auf andere Weise mitgeteilt werden müssen.

2.10 Der Endnutzer hat das Recht, wenn er mit der Anpassung der Preise und Tarife nicht einverstanden ist, den Vertrag vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen (die Frist für die Kündigung darf jedoch nicht kürzer als 14 Tage sein). Diese Kündigung entbindet den Endnutzer nicht von den zu diesem Zeitpunkt eventuell noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen.

2.11 Der Endnutzer ist verpflichtet, bei der Registrierung und bei jeder Änderung dieser Daten auf der EVC-net Plattform von Backcharge und/oder in der App rechtzeitig alle erforderlichen, vollständigen, korrekten, Kontaktdaten, persönlichen Daten und Zahlungsinformationen sowie - falls erforderlich - wahrheitsgemäße, vollständige und korrekte Daten seiner Flotten-EV-Fahrer oder Mitarbeiter - auch unter Einschaltung Dritter - anzugeben. Der Endnutzer ist auch verpflichtet, sicherzustellen, dass er rechtlich berechtigt und befugt ist, personenbezogene Daten oder sonstige Informationen Dritter, wie z.B. Flotten-EV-Fahrer oder Mitarbeiter, einzugeben, sowie diese Personen vorab über die Überlassung ihrer Daten an Backcharge/LMS zu informieren. Im Falle einer Änderung der bei der Registrierung in der App oder bei der Anmeldung angegebenen Daten ist der Endnutzer verpflichtet, Backcharge unverzüglich zu informieren und Backcharge die aktualisierten Daten zur Verfügung zu stellen. Der Endnutzer hat Änderungen, insbesondere Änderungen der Bankverbindung, der Rechnungsanschrift und/oder der E-Mail-Adresse, spätestens innerhalb eines (1) Kalendermonats vor Inkrafttreten der Änderung mitzuteilen.

2.12 Der Endnutzer muss mindestens die folgenden (grundlegenden) Angaben machen

a. Name und Anschrift des Endnutzers: Name, Anschrift und Wohnsitz des Endnutzers (natürliche Person).

b. Name und Anschrift des Unternehmens: Im Falle eines geschäftlichen Endnutzers müssen auch der Name des eingetragenen Unternehmens, die Geschäftsadresse, der eingetragene Ort der Niederlassung und die Nummer im Handelsregister sowie die Daten der Personen, die den Endnutzer vertreten (Name, Nachname, Position oder Funktion), angegeben werden.

c. Rechnungsangaben des Unternehmens: Wenn der Endnutzer mehrwertsteuerpflichtig ist, muss er auch eine gültige Mehrwertsteuernummer und eine Registrierungsnummer (im Handelsregister oder einem anderen Handelsregister) über die Plattform angeben.

d. Zahlungsinformationen: Erforderlich sind alle Informationen für eine korrekte Ermächtigung zum Lastschriftverfahren/automatischen Einzug, z.B.: Bankinformationen wie Name der Bank, Kontonummer, IBAN und BIC-Code.

e. Eine gültige E-Mail-Adresse des Endnutzers und ggf. die E-Mail-Adresse für die Rechnung, falls sie von der des Endnutzers abweicht. Wird keine E-Mail-Adresse für die Rechnungsstellung angegeben, wird die Rechnung an den Endnutzer geschickt und es wird davon ausgegangen, dass sie nur die private Nutzung betrifft.

Diese Liste ist nicht erschöpfend, und Backcharge kann die Liste ergänzen und ändern, wenn dies für notwendig erachtet wird.

2.13 Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, haftet der Endnutzer für eventuelle Fehler bei Dokumenten, Zahlungen, Dienstleistungen oder anderen Schäden, die dadurch verursacht werden, dass der Endnutzer seiner Pflicht zur Bereitstellung wahrheitsgemäßer, korrekter und vollständiger Informationen oder deren rechtzeitiger Aktualisierung (wie oben angegeben) nicht nachgekommen ist.

2.14 Wenn der Endnutzer die in Artikel 2.10 vorgesehenen Informationen falsch, unvollständig oder zu spät geliefert hat und diese Informationen erforderlich sind, um dem Endnutzer eine Dienstleistung zu erbringen, für Zahlungen, für die Rechnungsstellung oder um eine Bestimmung dieser EUA oder des Gesetzes einzuhalten, sind Backcharge und, als Folge der Abtretung, auch die LMS, nicht verpflichtet, dem Endnutzer eine solche Dienstleistung zu erbringen, nachdem sie den Endnutzer unverzüglich darüber informiert haben. Dies gilt auch für Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Identifikatoren oder Token. Sobald der Endnutzer fehlende oder korrekte Daten angibt, sollten die Dienstleistungen wie im Vertrag angegeben fortgesetzt werden.

2.15 Der Endnutzer ist verpflichtet, seine Flotten-EV-Fahrer, Mitarbeiter oder sonstiges Personal über die in dieser EUA genannten Dienstleistungen zu informieren.

2.16 Der Endnutzer darf nicht:

a. die Dienste in einer Weise zu nutzen, die das Funktionieren der Website, der mobilen Anwendung oder eines ihrer Elemente sowie der für andere Endnutzer erbrachten Dienste stört;

b. illegale Inhalte in die Website, das Benutzerprofil oder die App einzubringen, die gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen, insbesondere auch das Einbringen von Schadsoftware oder Tracking-Software;

c. personenbezogene Daten Dritter (wie Flotten-EV-Fahrer oder Kontoverwalter) anzugeben, deren Weitergabe nicht gestattet ist;

d. Änderungen an der Website oder anderen Elementen der Dienste, Anpassungen, Codeübersetzungen oder sonstige Änderungen an der Software vorzunehmen;

e. Sicherheitsmerkmale sowie Kennzeichnungen auf der Website und der App, einschließlich darin enthaltener Marken oder anderer Kennzeichnungen, zu entfernen oder zu verändern;

f. die Dienste (einschließlich des Kontos) Dritten zur Nutzung unter irgendeinem Titel (entgeltlich oder unentgeltlich) zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es handelt sich um einen Teil eines angebotenen Dienstes oder Backcharge stimmt dem zu.

2.17 Falls der Newsletter-Service für Endnutzer auf der Backcharge-Website verfügbar ist, kann er nur gestartet werden, wenn der Endnutzer zuvor zugestimmt hat, einen solchen Newsletter, der kommerzielle Informationen oder Angebote enthalten kann, per E-Mail an die vom Endnutzer angegebene E-Mail-Adresse zu erhalten. Backcharge entscheidet über die Häufigkeit der Versendung von Nachrichten im Rahmen eines solchen Newsletters. Es ist jederzeit möglich, den Newsletter-Dienst über das Benutzerprofil oder durch Zusendung von Informationen über den Austritt per E-Mail an

Backcharge oder durch Anklicken des entsprechenden Links, der zu diesem Zweck in der Newsletter-Nachricht angegeben ist, abzubestellen.

Artikel 3. Teilweise Übertragung von Verpflichtungen, teilweise Abtretung von Rechten und Zahlungsbedingungen

3.1 Backcharge tritt seine Rechte und Pflichten aus dem von Backcharge mit dem Endnutzer abgeschlossenen Vertrag teilweise an die LMS ab, soweit dies für die LMS erforderlich ist, um dem Endnutzer die in dem zwischen Backcharge und dem Endnutzer abgeschlossenen Vertrag festgelegten Abrechnungssitzungen, Hosting-Abonnement-Services sowie Home Reimbursement-Services zur Verfügung zu stellen (im Folgenden "Abtretung" genannt). Sie werden gleichzeitig über diese Abtretung informiert, indem Ihnen diese EUA über die Website oder die App zur Verfügung gestellt wird. Als Ergebnis dieser teilweisen Übertragung/Abtretung ("Abtretung") stellt die LMS:

- a. stellt Endnutzern kostenpflichtige Sitzungen zur Verfügung, ist berechtigt, Zahlungen für diese Dienstleistungen zu erhalten und sie den Endnutzern in Rechnung zu stellen;
- b. stellt Hosting-Abonnement-Dienste (Hosting-Abonnement-Ladesäule) für CSO zur Verfügung, ist berechtigt, Zahlungen für solche Dienste zu erhalten und sie CSOs in Rechnung zu stellen;
- c. erwirbt Zugang zu Ladestationen in dem Umfang, der für die Bereitstellung von Ladesitzungen erforderlich ist, und ist verpflichtet, fällige Vergütungen an CSO/Backcharge zu zahlen.

Der Endnutzer stimmt mit der Annahme dieser EUA der oben beschriebenen Teilabtretung zu, und Backcharge sichert zu und garantiert, dass die Abtretung auch von der LMS akzeptiert wird. Die Abtretung ist zum Zeitpunkt der Annahme der EUA durch den Endnutzer rechtswirksam, wie in dieser EUA angegeben. Die Abtretung erfolgt nur in dem Umfang und aus den Gründen, die oben dargelegt sind, sowie nur gegenüber der LMS als einer Einrichtung, die für eine solche Unterstützung sowohl des Endnutzers als auch des Backcharge bestimmt ist. Die oben beschriebene Abtretung darf nicht gegenüber einer anderen Stelle als der LMS erfolgen. Im Falle von EV-Fahrern, die die Lade-App nutzen und sich gleichzeitig nicht registrieren (Ad-hoc-EV-Fahrer), gelten diese EUA und die Beauftragung auch in dem Umfang, der erforderlich ist, um einem solchen EV-Fahrer Ladesitzungen zu ermöglichen.

3.2 Backcharge tritt im Wege der Teilabtretung an die LMS einige Rechte an die LMS ab und überträgt einige Pflichten auf die LMS, soweit dies erforderlich ist, um den EV-Fahrern alle Ladevorgänge zu liefern, die während der Laufzeit des Vertrags mit dem Endnutzer im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag beschriebenen Diensten stattgefunden haben oder stattfinden werden, sowie um CSO Hosting-Abonnement-Dienste zur Verfügung zu stellen. LMS stellt die Rechnungen, einschließlich der Rechnungen für die von den Endnutzern durchgeführten Ladevorgänge, in eigenem Namen aus. Die Rechnungsstellung erfolgt, nachdem eine oder mehrere Abrechnungssitzungen stattgefunden hat/haben.

3.3 Die Backcharge-Abonnementkosten (falls zutreffend) und die Kosten für die Abrechnung vom Netz (falls zutreffend) werden monatlich in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden im Wege des Lastschriftinzugs/der automatischen Gutschrift von dem vom Endnutzer angegebenen Bankkonto eingezogen, wie in der Einzugsermächtigung festgelegt. Aufgrund der vereinbarten Beauftragung erteilt der Endnutzer eine Einzugsermächtigung zum Zeitpunkt der Registrierung auf der Website oder in der Mobile App direkt an die LMS. Der Endnutzer wird jederzeit dafür Sorge tragen, dass die zu zahlenden Beträge per Lastschrift von seinem Bankkonto eingezogen werden können. Kann der Lastschriftinzug nicht erfolgreich durchgeführt werden, hat die LMS das Recht:

- im Falle eines Endverbrauchers als Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nach einer Zahlungserinnerung und bei ausbleibender Zahlung Zinsen auf die ausstehenden

Beträge in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verlangen, unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Schadensersatzanspruchs,

- im Falle eines Unternehmers im Sinne des § 14 BGB ohne weitere Aufforderung Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über Basiszinssatz und eine Verzugsschadenpauschale in Höhe von mindestens 40 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu fordern,

Gemäß §§ 366, 367 BGB hat die LMS das Recht, Teilzahlungen und/oder Zahlungen, die ohne eindeutige Tilgungsbestimmung eingegangen sind, mit dem ältesten offenen Betrag zu verrechnen. Darüber hinaus erfolgt eine Verrechnung in der folgenden Reihenfolge:

- zunächst auf die ausstehenden Kosten
- sodann die fälligen Zinsen
- schließlich den Rechnungsbetrag

3.4 Die Zahlungsfrist für die in diesem Vertrag angegebenen Dienstleistungen:

a) Für Transaktionen, die sich aus der Erbringung von MSP-Diensten für EV Drivers ergeben: dreißig (30) Tage für geschäftliche Endkunden, mit denen dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde, und in allen anderen Fällen: vierzehn (14) Kalendertage ab Rechnungsdatum;

b) Für Transaktionen, die sich aus der Erbringung von Dienstleistungen für das CSO ergeben und die die LMS an das CSO auszahlt: dreißig (30) Tage ab dem Rechnungsdatum für natürliche Personen und Mitarbeiter als CSO. Für alle anderen Forderungen fünfundvierzig (45) Tage. Diese Frist verlängert sich auf mindestens fünfundvierzig (45) Kalendertage, wenn EV Drivers des Backcharge die Frist von Artikel 3.4 sub a) nicht einhält.

3.5 Für den Fall, dass die LMS die Ladevorgänge in Rechnung stellt und den Zahlungsverkehr aufgrund einer Zuweisung mit Verpflichtungen gegenüber MSP und/oder CPO und/oder CSO übernimmt, sind diese Parteien mit dem Prinzip der Selbstfakturierung durch die LMS einverstanden. Selbstfakturierung bedeutet, dass die LMS dem EV-Fahrer direkt eine Rechnung in eigenem Namen ausstellt und dass die LMS die Gebühren an den ZDA und das CPO gemäß den in Artikel 3.4 Buchstabe b genannten Bedingungen auszahlt. Die Bedingungen der Selbstfakturierungsvereinbarung mit dem ZDA sind in Anhang 1 dieser EUA aufgeführt.

3.6 Gemäß Artikel 6 Punkt 3 der Richtlinie 2011/7 EU ist der gewerbliche Endverbraucher im Falle eines Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr verpflichtet, neben dem geschuldeten Betrag und den darauf aufgelaufenen gesetzlichen Zinsen auch die außergerichtlichen und gerichtlichen Inkassokosten in voller Höhe zu erstatten, einschließlich der Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros. Dies gilt auch für das Land, in dem die Gebühren erhoben werden.

3.7 Die Rechnungsadresse ist die Adresse, die der Endnutzer dem Backcharge für die Plattform oder die Mobile App mitgeteilt hat.

3.8 Die LMS versendet ihre Rechnungen per E-Mail an die E-Mail-Adresse, die der Endnutzer dem Backcharge mitgeteilt hat. Der Endnutzer erhält monatlich eine Rechnung mit einer Übersicht über die Abrechnungsvorgänge und die damit verbundenen Kosten. Mit der Registrierung über die Plattform oder die App und der Angabe der E-Mail-Adresse stimmt der Endnutzer der elektronischen Zustellung von Rechnungen mit Mehrwertsteuer für die im Rahmen des Vertrags erbrachten Dienstleistungen zu.

3.9 Zur Ermittlung der zu einem beliebigen Zeitpunkt geschuldeten Beträge (einschließlich der Abrechnungskosten aus etwaigen Abrechnungsvorgängen im Partnernetzwerk) werden die Aufzeichnungen von Backcharge herangezogen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass diese Informationen nicht korrekt sind.

3.10 Zahlungen ohne Referenz oder Zahlungsreferenz werden - soweit die Beauftragung in Kraft ist - von der LMS mit ausstehenden Beträgen belastet. Die LMS tut dies in Abhängigkeit vom Dienstalster

und wird Sie darüber per E-Mail informieren. Sind zum Zeitpunkt der Zahlung keine offenen Beträge vorhanden oder besteht ein Restguthaben, überweist die LMS diesen Betrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen auf das Bankkonto, von dem die LMS den Betrag erhalten hat.

3.11 Etwaige Beanstandungen einer Rechnung sind von den Endnutzern über die auf der Rechnung angegebene E-Mail-Adresse zu melden. Jeder Endkunde ist verpflichtet, eine solche Beanstandung zu melden, sobald ein Fehler oder eine Ungenauigkeit festgestellt wird, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Rechnungsdatum, wenn es sich um einen gewerblichen Endkunden handelt.

3.12 Zu den Zahlungsmethoden für die Abrechnung von Sitzungen gehören:

a. im Falle von registrierten Endnutzern: monatliche Abonnementzahlungen mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung (nur im Falle von registrierten Endnutzern), sowie Prepaid-Wallet;

b. im Falle eines beliebigen Endnutzers: Prepaid-Zahlung (Ad-hoc-Zahlung) unter Verwendung von mindestens folgenden Methoden: Debit- oder Kreditkarte Visa, Visa Electron, MasterCard, MasterCard Electronic, Maestro.

Backcharge behält sich das Recht vor, in Zukunft weitere Zahlungsmethoden und Zahlungssysteme in das Nutzerportal oder die App aufzunehmen.

Artikel 4 Dauer und Beendigung des EUA und Sperrung des Identifikators

4.1 Der Vertrag mit dem geschäftlichen Endnutzer über das Abonnement der Dienste der LMS wird für die Dauer von zwölf (12) Monaten geschlossen, beginnend mit dem Datum, an dem der Endnutzer den Backcharge-Identifikator aktiviert, sein Nutzerprofil registriert oder mit der Nutzung anderer Dienste begonnen hat. Nach Ablauf dieses Zwölfmonatszeitraums wird der Vertrag automatisch in ein Abonnement auf unbestimmte Zeit umgewandelt. Vorbehaltlich der in Artikel 4.3 genannten Situation können sowohl der Endnutzer als auch Backcharge und/oder (soweit die Teilabtretung in Kraft ist) die LMS den Vertrag nach den ersten zwölf (12) Monaten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat kündigen. Der Vertrag mit dem Endverbraucher wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, und vorbehaltlich des nachfolgenden Artikels 4.3 können sowohl der Endverbraucher als auch Backcharge und/oder die LMS den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat kündigen.

4.2 Die Kündigung gemäß Artikel 4.1 kann durch eine E-Mail an die von Backcharge angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe des Namens des Endnutzers, der Adresse, der Postleitzahl, des Wohnsitzes oder der Niederlassung und des gewünschten Kündigungstermins erfolgen.

4.3 Backcharge kann den Vertrag in den nachfolgend aufgeführten Fällen insgesamt - oder gegebenenfalls auch teilweise - mit sofortiger Wirkung kündigen:

a) Bei wiederholter Unmöglichkeit der Durchführung des Lastschriftinzugs/der automatischen Einziehung; oder

b) im Falle eines beantragten Konkurses, einer Zahlungseinstellung, einer Umschuldung oder einer Zwangsverwaltung des Endverbrauchers. In solchen Fällen wird der Identifikator sofort gesperrt.

c) bei unsachgemäßer Verwendung des Identifikators /der Ladekarten-App.

4.4 Falls eine Aktualisierung des Benutzerportals oder der Anwendung oder eine andere vom Backcharge oder LMS an den Diensten vorgenommene Änderung, einschließlich einer Änderung des digitalen Inhalts, den Zugang des Endnutzers Verbraucher zu den Diensten oder seine Nutzung der Dienste negativ beeinflusst, wird der Vertrag von Rechts wegen und ohne Kosten und innerhalb einer

Frist von höchstens 30 Tagen für den Endnutzer Verbraucher aufgelöst, unbeschadet des Kündigungsrechts des Endnutzers Verbrauchers gemäß Artikel 4.1.

4.5 Bei Beendigung des Vertrages wird der Endnutzer die ihm zur Verfügung gestellte(n) Ladekarte(n) unverzüglich an Backcharge zurückgeben.

4.6 Sowohl Backcharge als auch die LMS sind berechtigt, den Identifikator bzw. Ihren Ladepunkt nach vorheriger Aufforderung zur Unterlassung in folgenden Fällen vorübergehend oder - im Falle von Identifikatoren - auch dauerhaft zu sperren:

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als dreißig (30) Tagen.

Nichteinhaltung der in den Artikeln 2.8, 2.9 und 2.10 genannten Bedingungen durch den Endnutzer.

Eine der Situationen, die in Artikel 4.3 beschrieben sind.

4.7 Im Falle eines Kaufs im Fernabsatz, der einen Verbrauchervertrag darstellt, hat der Endverbraucher gemäß § 355 Abs. 1, Abs. 2 BGB eine Frist von vierzehn (14) Tagen, beginnend mit dem Datum des Vertragsabschlusses, um von der EUA ohne Angabe von Gründen und ohne Übernahme von Kosten zurückzutreten. Das Widerrufsrecht ist vom Endnutzer innerhalb der oben genannten Widerrufsfrist auszuüben, indem er mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informiert. Er kann dafür das nachstehende Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt es, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

Der Backcharge/LMS ist jedoch nicht berechtigt, Zahlungen für die Zeit zu verlangen, in der der Dienst nicht vertragsgemäß war, auch wenn der Endnutzer, der ein Verbraucher ist, den Dienst vor dem Widerruf des Vertrags tatsächlich genutzt hat. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In jedem Fall fallen für den Verbraucher im Zusammenhang mit dieser Rückzahlung keine Kosten an.

4.8 Widerrufsformular

Möchte der Verbraucher einen Fernabsatzvertrag oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag widerrufen und hat er das Recht, den Vertrag zu widerrufen, so sollte er eine Widerrufserklärung abgeben und diese an die in Artikel 1.1 genannten Kontaktdaten von Backcharge richten. Der Verbraucher kann eine solche Erklärung unter Verwendung der nachstehenden Vorlage abgeben (die Verwendung der nachstehenden Vorlage ist fakultativ, also nicht vorgeschrieben):

Vorlage Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

An [hier ist der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse des Backcharge gemäß 1.1 einzufügen]:

- Adressat [Name des Gewerbetreibenden, vollständige Postanschrift und E-Mail-Adresse gemäß Artikel 1.1. der EUA],

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung _____

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s),

- Anschrift des/der Verbraucher(s),

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier),

- Datum

(*) Unzutreffendes streichen

4.9 Der Verbraucher kann den Vertrag außerordentlich kündigen

a. wenn der Backcharge bzw. LMS sich weigert, den digitalen Inhalt bzw. den digitalen Dienst, der Gegenstand der Dienste ist, bereitzustellen, oder wenn es offensichtlich ist, dass er diese Bereitstellung nicht vornehmen wird ;

b. wenn der Backcharge bzw. LMS seiner Verpflichtung zur Bereitstellung des digitalen Inhalts oder digitalen Dienstes, der Gegenstand der Dienste ist, nicht zu dem mit dem Verbraucher vereinbarten Zeitpunkt oder nach Ablauf der mit dem Verbraucher vereinbarten Frist nachkommt, wenn dieser Zeitpunkt oder diese Frist für den Verbraucher eine wesentliche Vertragsbedingung darstellt. Diese wesentliche Bedingung ergibt sich aus den Umständen, unter denen der Vertrag geschlossen wurde, oder aus einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Verbraucher und Backcharge bzw. LMS oder, im Falle eines materiellen Mediums, das ausschließlich zum Transport eines digitalen Inhalts dient (wie z. B. die Benutzerkennung), aus einem ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vor Abschluss des Vertrags.

Das Recht, den Vertrag im Falle eines nicht vertragsgemäßen digitalen Inhalts oder digitalen Dienstes, die Gegenstand der Dienste sind, zu kündigen, ist in Artikel 9.11 unten geregelt.

Artikel 5 Ladedienstleistungen und die Nutzung von Ladepunkten

5.1 Während der Nutzung der Ladepunkte wird der Endnutzer sowie der Flotten-EV-Fahrer alle Vorschriften beachten, die für und im Zusammenhang mit dem Laden gelten, sowohl die von Backcharge und den Betreibern der Ladepunkte und/oder Partnernetze aufgestellten Vorschriften als auch etwaige anwendbare gesetzliche (Sicherheits- und andere) Vorschriften.

5.2 Backcharge/LMS übernimmt keine Garantie für die Dichte der Ladepunkte und/oder die Erreichbarkeit der Ladepunkte. Sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen, können eventuelle Schäden - sowohl direkte als auch indirekte - infolge des Ausfalls einer Ladesäule oder der Unterbrechung eines Ladevorgangs nicht bei Backcharge/LMS oder bei den von Backcharge/LMS eingesetzten Dritten geltend gemacht werden, sofern sie nicht vorsätzlich verursacht wurden. CSO haftet dafür, dass der Ladepunkt ordnungsgemäß gekennzeichnet ist, allen rechtlichen und technischen Anforderungen entspricht und ohne Stromausfälle mit Energie versorgt wird.

5.3 Für Ladepunkte in einem Partnernetz gelten die Bedingungen des jeweiligen Betreibers des Ladepunktes für die Nutzung des Ladepunktes.

5.4 Backcharge informiert, dass sich die im Netz verfügbaren Ladepunkte im Laufe der Zeit ändern können und dass dies von vielen Faktoren abhängt, einschließlich der Vereinbarungen mit einem Partnernetz. Daher hat Backcharge stets das Recht, ohne vorherige Ankündigung einen oder mehrere Ladepunkte aus dem Netz zu entfernen und/oder den Zugang zu einem Partnernetz nicht mehr zu gewähren.

5.5 Der Endnutzer (CSO), der den Hosting-Service in Anspruch nimmt, indem er eine Ladestation auf der Plattform registriert, stimmt der Aufnahme dieser Ladestation in das Netzwerk und dem Zugang zu dieser Ladestation zum Zweck der Bereitstellung des Ladeservices gegen Entgelt zu und stellt sicher, dass er berechtigt ist, diesen Zugang zu genehmigen und das entsprechende Entgelt einzuziehen. Der Endnutzer (CSO) ermächtigt den Backcharge und LMS darüber hinaus, den Zugang zur Ladestation innerhalb des Netzwerks und des Partnernetzwerks zu eröffnen.

Artikel 6 Helpdesk, Beschwerden und Störungen

6.1 Der Helpdesk bietet Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Fragen und/oder Beschwerden des Endnutzers in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen.

6.2 Der Helpdesk ist unter der auf dem Identifikator angegebenen Telefonnummer und über die in Artikel 1.1 angegebene E-Mail-Adresse von Backcharge erreichbar. Der Endnutzer kann seine Beschwerde auch an die in Artikel 1.1 dieser EUA angegebene Anschrift des Backcharge richten.

6.3 Ungeachtet der zwischen Backcharge und der LMS getroffenen Abmachungen sollte der Endnutzer seine Beschwerden - falls vorhanden - an Backcharge richten, wie in Artikel 6.2 angegeben. Bei der Einreichung einer Beschwerde sollte der Endnutzer zumindest den Namen und die Kontaktdaten des Endnutzers, den Gegenstand der Beschwerde, d.h. die Beschreibung von Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Dienstes, sowie die erwartete Art und Weise der Beilegung der Beschwerde angeben. Bevor der Endnutzer eine Beschwerde einreicht, sollte er sich vergewissern, dass das Nichtfunktionieren oder die Störung des Dienstes nicht auf Gründe zurückzuführen ist, die auf der Seite des Endnutzers liegen, insbesondere Probleme mit dem Internetzugang auf der Seite des Endnutzers oder Stromausfälle an der Ladestation oder dem privaten Ladepunkt. Der geschäftliche Endnutzer ist verpflichtet, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf des Abrechnungszeitraums, auf den sich die Beschwerde des Endnutzers bezieht, eine Beschwerde einzureichen. Wird die Reklamation nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, gilt dies als Bestätigung der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung durch den geschäftlichen Endnutzer.

6.4 Die eingereichte Reklamation wird von Backcharge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Einreichung, bearbeitet.

6.5 Der Support über Help Desk wird in dem Umfang geleistet, in dem es möglich ist, dem Endnutzer aus der Ferne Anleitungen, Lösungen oder Ratschläge zu geben, sowie mögliche Lösungen aus der Ferne zu implementieren. Backcharge übernimmt keine Garantie dafür, dass der Help Desk Lösungen für gemeldete Probleme bereitstellt, insbesondere wenn die Lösung eines bestimmten Problems nicht aus der Ferne implementiert werden kann, wird der Endnutzer über mögliche Lösungen informiert, die er selbstständig vor Ort anwenden kann.

6.6 Im Falle einer Störung an einer Ladestation oder eines Identifikators muss der Endnutzer unverzüglich die auf der Ladestation oder des Identifikators angegebenen Telefonnummern kontaktieren.

6.7 Sollte ein Endnutzer versuchen, die Störung selbst zu beheben, haftet Backcharge/LMS in keiner Weise für den Schaden, der durch eine solche Reparatur entstanden ist oder noch entstehen wird, oder/und in dem Maße, in dem die Multifunktion durch die Reparatur verlängert wurde.

Artikel 7 Website und Plattform

7.1 Als Teil des Vertrages kann der Endnutzer die Dienste und/oder Produkte nutzen, die über die Website oder die App angeboten werden.

7.2 Auf der Website von Backcharge/LMS werden allgemeine Informationen über die von Backcharge/LMS angebotenen Produkte und Dienstleistungen bereitgestellt. Backcharge/LMS gewährleistet nicht, dass die Nutzung der Website oder der App und der über die Website oder die App angebotenen Dienste für bestimmte individuelle oder geschäftliche Zwecke des Endnutzers geeignet sind.

7.3 Sollten Druck-, Rechtschreib- oder ähnliche Fehler in den von Backcharge oder LMS zur Verfügung gestellten Materialien, gleich welcher Art, festgestellt werden, sollte der Endnutzer Backcharge oder LMS unverzüglich über einen solchen Fehler informieren.

Artikel 8 Übertragung an Dritte

8.1 Es ist dem Endnutzer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Backcharge/LMS gestattet, diesen Vertrag abweichend von Artikel 3 dieser EUA auf einen Dritten zu übertragen.

8.2 Mit dem Abschluss dieses Vertrages (durch Ankreuzen des Kästchens für die Registrierung auf der Endnutzerplattform oder bei der ersten Nutzung des Identifikators) erkennt der Endnutzer die teilweise Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten von <MSO/CPO> auf die LMS gemäß Artikel 3.1 an und akzeptiert diese.

Artikel 9 Haftung

9.1 Ein Ladepunkt nutzt eine (öffentliche oder nicht öffentliche) Kommunikationsinfrastruktur, wie z.B. eine (mobile) Internetverbindung. Backcharge/LMS weist darauf hin, dass die Erbringung von Dienstleistungen von der Verfügbarkeit einer solchen Kommunikationsinfrastruktur abhängen kann, die von externen Stellen bereitgestellt wird, auf die sie keinen Einfluss haben, d. h. von Zahlungsdienstleistern, Internetanbietern und Telekommunikationsdienstleistern. Insbesondere haften Backcharge und die LMS, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, nicht für Schäden und sonstige Folgen, die entstehen durch:

- a. die Inkompatibilität der vom Endnutzer verwendeten digitalen Umgebung mit den technischen Anforderungen für die Nutzung der Dienste sowie Unregelmäßigkeiten auf Seiten der Computerausrüstung oder der mobilen Geräte des Endnutzers oder des Flottenbetreibers,
- b. die Nichteinhaltung einer Verpflichtung zur erforderlichen Mitwirkung bei der Erbringung der Dienstleistungen, über die der Endnutzer vor Vertragsabschluss informiert wurde, insbesondere die unsachgemäße Installation der SIM-Karte durch den Endnutzer oder unterlassene oder unsachgemäße Integrationstests der Ladestation durch die CPO/CSO,
- c. Fehlfunktionen der vom Endnutzer oder Flottenutzer verwendeten Software von Dritten,
- d. falsche Konfiguration oder falsche Bedienung des Benutzerprofils oder der mobilen Anwendung durch den Endnutzer.

9.2 Soweit gesetzlich nicht anders geregelt, haftet der Endnutzer für Schäden, die durch unsachgemäßen oder fahrlässigen Gebrauch eines Ladepunktes und aller damit verbundenen zur Verfügung gestellten Materialien, wie Identifikatoren und Ladekabel, entstehen und stellt Backcharge/LMS von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Der Endnutzer stellt Backcharge/LMS sowie die von ihm eingeschalteten Dritten von jeglicher Inanspruchnahme durch

Dritte im Zusammenhang mit Handlungen oder Umständen frei, die zu Lasten und/oder auf Risiko des Endnutzers gehen. Insbesondere haften Backcharge und LMS, soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, nicht für Schäden und sonstige Folgen, die sich ergeben aus:

- a. die Nichteinhaltung der Regeln für die Nutzung der Dienste durch den Endnutzer, die sich aus den Bedingungen oder den Anweisungen von CPO/CSO oder der Ladestellenanweisung ergeben,
- b. andere Handlungen oder Unterlassungen seitens des Endnutzers oder des Flottennutzers, seines Personals oder anderer Dritter.

9.3 Soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, haftet der Endnutzer gegenüber Backcharge/LMS für Handlungen und/oder Unterlassungen von Dritten, denen der Endnutzer Zugang zur Nutzung der Dienstleistungen gewährt, als wären es Handlungen und/oder Unterlassungen, die der Endnutzer selbst begangen hat.

9.4 Backcharge/LMS haftet für Schäden, die dem Endnutzer infolge eines zurechenbaren Versäumnisses von Backcharge/LMS bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Endnutzer entstehen, unter der Bedingung, dass der Endnutzer Backcharge/LMS innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Tag, an dem er den Mangel oder die unrechtmäßige Handlung festgestellt hat oder vernünftigerweise hätte feststellen können, schriftlich darüber informiert und dadurch Backcharge/LMS, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in Verzug setzt und eine angemessene Frist zur weiteren Erfüllung setzt. Die im vorhergehenden Satz genannten zusätzlichen Bedingungen gelten nicht für den Endverbraucher.

9.5 Sofern das Gesetz oder diese EUA nichts anderes vorsehen, ist die im vorigen Abschnitt dieses Artikels vorgesehene Haftung (wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der zwingenden Haftungsbestimmungen möglich ist) auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens bis zu einem Höchstbetrag begrenzt, der dem Sechsfachen der (durchschnittlichen) monatlichen Gebühr entspricht, die der Endnutzer für die betreffenden Dienstleistungen schuldet und bezahlt hat.

9.6 Der vom Backcharge oder LMS gemäß dem Vertrag erbrachte Ladedienst umfasst die Bereitstellung des Zugangs zu einer Ladestation über digitale Dienste, die im Fernabsatz im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2019/771 erbracht werden. Der CSO/CPO jeder Ladestation ist für die Bereitstellung von Strom an der Ladestation verantwortlich, die ein effektives und vollständiges Aufladen des Elektrofahrzeugs ermöglicht. Sofern das Gesetz oder diese EUA nichts anderes vorsehen, haftet Backcharge/LMS nicht für Schäden, die dem Endnutzer dadurch entstehen, dass er das Elektrofahrzeug nicht (vollständig) aufladen kann, oder im Zusammenhang mit oder als Folge der Nutzung oder des Funktionierens einer Ladestation. Backcharge/LMS haftet nicht, wenn das Elektrofahrzeug aufgrund eines Defekts des Elektrofahrzeugs und/oder der verwendeten Hilfsmittel, wie z. B. Ladekabel, nicht (oder nicht sicher) geladen werden kann.

9.7 Soweit das Gesetz oder diese EUA nichts anderes vorsehen, ist, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Backcharge/LMS, die gesamte Haftung von Backcharge/LMS für entgangenen Gewinn und Einkommen, Firmenwert, Folgeschäden, Forderungen oder Strafen Dritter und/oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

9.8 Die in den vorangegangenen Abschnitten dieses Artikels genannten Beschränkungen entfallen, wenn und soweit der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Backcharge/LMS zurückzuführen ist.

9.9 Backcharge ist nicht verpflichtet, einer Verpflichtung nachzukommen, wenn er daran durch eine Ursache gehindert wird, die vernünftigerweise außerhalb seines Einflussbereichs liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: höhere Gewalt, Anordnung einer Regierung oder Aufsichtsbehörde, Epidemie/Pandemie, Überschwemmung, Erdbeben oder ähnliche Naturkatastrophen. Unter höherer Gewalt wird auch höhere Gewalt seitens der Lieferanten von Backcharge/LMS und/oder von Dritten, die von Backcharge/LMS eingesetzt werden, verstanden.

9.10 Nachdem Backcharge/LMS die andere Partei innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich über das Auftreten einer solchen Verzögerung oder Störung informiert hat, werden die Bestimmungen dieses Vertrages - soweit sie durch eine solche Ursache oder ein solches Ereignis beeinflusst werden - ausgesetzt, solange die betreffende Ursache oder das betreffende Ereignis andauert.

9.11 Im Falle einer vom Backcharge zu vertretenden Vertragswidrigkeit ist der Endnutzer/Verbraucher berechtigt, die Herstellung der Vertragsgemäßheit des digitalen Inhalts oder digitalen Dienstes, der Gegenstand der Dienste ist, zu verlangen. Der Backcharge kann die Herstellung der Konformität verweigern, wenn sie sich als unmöglich erweist oder wenn sie mit Kosten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Nichteinhaltung und zum Wert der digitalen Inhalte oder des digitalen Dienstes ohne die Nichteinhaltung stehen. Die Ablehnung ist schriftlich oder auf einem dauerhaften Datenträger zu begründen. Die Herstellung der Konformität erfolgt ohne Kosten für den Verbraucher, ohne ungerechtfertigte Verzögerung nach seinem Antrag und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher unter Berücksichtigung der Art, des betreffenden digitalen Inhalts und des vom Verbraucher angestrebten Verwendungszwecks. Der Verbraucher hat das Recht auf eine Minderung des Preises oder, sofern der Backcharge nicht nachweist, dass die Vertragswidrigkeit geringfügig ist, auf die Auflösung des Vertrags.

- wenn der Backcharge die Herstellung der Konformität verweigert ;

- wenn die Erfüllung ungerechtfertigt verzögert wird oder dem Verbraucher dadurch Kosten oder erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen oder der Backcharge erklärt hat, dass er die Erfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher herstellen wird ;

- wenn die Nichtkonformität trotz eines erfolglosen Versuchs des Unternehmers, die Konformität herzustellen, fortbesteht.

Der Verbraucher hat auch das Recht auf Preisminderung oder Vertragsauflösung, wenn die Vertragswidrigkeit so schwerwiegend ist, dass sie eine sofortige Preisminderung oder Vertragsauflösung rechtfertigt. In diesem Fall ist der Verbraucher nicht verpflichtet, die Herstellung der Vertragsmäßigkeit des Dienstes vorher zu beantragen.

Die Minderung des Preises ist proportional zur Differenz zwischen dem Wert der erbrachten Dienstleistung und dem Wert der Dienstleistung ohne die Vertragswidrigkeit.

Artikel 10 Geistiges Eigentum

10.1 Es ist dem Endnutzer nicht gestattet, Kennzeichnungen zu entfernen oder zu verändern, die sich auf den vertraulichen Charakter oder auf die Rechte am geistigen Eigentum der Software, der Geräte, der Websites oder der Materialien beziehen. Es ist dem Endnutzer nicht gestattet, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder zu entfernen, die im Widerspruch zu seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen oder zu Nutzungsbeschränkungen im Zusammenhang mit den Diensten stehen.

10.2 Entsteht ein Schaden, weil der Endnutzer dennoch die technischen Sicherungen umgeht oder entfernt, wird dieser Schaden beim Endnutzer geltend gemacht.

10.3 Der Backcharge-Identifikator und die darin integrierten elektronischen Daten sind und bleiben das Eigentum von Backcharge.

Artikel 11. Datenschutz

11.1 Beim Anbieten von Dienstleistungen verarbeitet Backcharge bestimmte Daten des Endnutzers, seiner Angestellten, Vertreter oder anderer Personen, einschließlich personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind Daten, die es ermöglichen, eine bestimmte Person zu identifizieren, wie

z.B. Name, Adresse und Wohnsitzdaten. Backcharge hat den Status des Datenverantwortlichen für die personenbezogenen Daten der Endnutzer sowie für die personenbezogenen Daten ihres Personals. Die Einzelheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Backcharge sind in der Backcharge-Datenschutzrichtlinie beschrieben, die den Endnutzern über die Website und die App zur Verfügung gestellt wird.

11.2 Neben personenbezogenen Daten speichert Backcharge/LMS während der Vertragslaufzeit auch die Nutzerdaten des Endnutzers zum Zwecke der Rechnungsstellung und der damit verbundenen administrativen Anforderungen, die Teil des Zahlungsverkehrs sind.

11.3 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beachtet Backcharge/LMS die geltenden Vorschriften, darunter auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die DSGVO-Verordnung.

11.4 Backcharge/LMS weist den Endnutzer darauf hin, dass er, z.B. wie in Artikel 3.1 und 3.2 dieses Vertrages beschrieben, gelieferte personenbezogene Daten auf Grund des Gesetzes an Dritte im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages weitergeben kann. Backcharge/LMS kann verpflichtet sein, personenbezogene Daten des Endnutzers an Dritte weiterzugeben, auch wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Für die oben genannten Zwecke und im Rahmen der gesetzlich gerechtfertigten Gründe ist die Zustimmung des Endnutzers nicht erforderlich.

11.5 Die Daten über die Nutzung innerhalb des Partnernetzes werden von diesen Parteien der LMS zur Verfügung gestellt, um die Abrechnung der Nutzung gegenüber dem Endnutzer zu ermöglichen.

11.6 Da die LMS - als Teil der für Backcharge erbrachten Dienstleistungen - den Endnutzern einige Dienste und Abrechnungen zur Verfügung stellt, wurde die LMS mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Namen von Backcharge als für die Verarbeitung Verantwortlicher betraut, um die teilweise Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten gemäß Artikel 3 dieser EUA durchzuführen. In einem solchen Fall werden personenbezogene Daten von der LMS im Namen und mit Genehmigung von Backcharge verarbeitet.

11.7. Außer in den Fällen, in denen Artikel 11.6 Anwendung findet, und in dem begrenzten Umfang, in dem die LMS personenbezogene Daten aufgrund ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der mit der Rechnungsstellung verbundenen Buchhaltungs- und Steuervorschriften, verarbeitet, verarbeitet die LMS personenbezogene Daten von Endnutzern, deren Mitarbeitern, Flottennutzern oder sonstigem Personal als für die Verarbeitung Verantwortlicher. Die Einzelheiten der Datenverarbeitung durch die LMS sind in der LMS-Datenschutzerklärung beschrieben, die unter <https://www.lastmilesolutions.com/privacy-policy/> abrufbar ist.

Artikel 12 Sonstige Bestimmungen und anwendbares Recht

12.1 Dieser Endnutzervertrag ist der einzige Vertrag, der für die Dienste gilt, die Backcharge/LMS dem Endnutzer anbietet. Nach der Online-Aktivierung des Identifikators erklärt sich der Endnutzer ausdrücklich mit dieser Endnutzervereinbarung einverstanden.

12.2 Backcharge/LMS ist berechtigt, den Betrieb der Website, des Benutzerportals oder der mobilen Anwendung sowie deren Funktionalitäten nach seinem eigenen Entwicklungsplan weiterzuentwickeln und zu modifizieren, einschließlich der Einführung visueller Änderungen, funktioneller Änderungen, Änderungen der Zahlungsmethoden und neuer Dienste. Wenn solche Änderungen eingeführt werden und sich auf die Möglichkeit oder den Umfang der erbrachten Dienstleistungen auswirken, müssen sie dem Endnutzer im Voraus mitgeteilt werden. Wenn solche Änderungen zu einer Änderung des Umfangs oder der Bedingungen für die Erbringung der in dieser EUA genannten Dienstleistungen führen würden, wird Backcharge diese Änderungen durch eine Änderung dieser EUA gemäß Artikel 12.3 einführen.

12.3 Backcharge ist einseitig berechtigt, diese EUA während der Vertragslaufzeit aus wichtigen Gründen zu ändern, insbesondere wenn:

- a. die EUA aufgrund von Änderungen der Rechtslage oder ihrer Auslegung durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden angepasst werden muss;
- b. eine Änderung darin besteht, neue Funktionen oder Dienste hinzuzufügen, den Umfang der angebotenen Dienste zu ändern und die EUA entsprechend anzupassen;
- c. die Änderung notwendig ist, um offensichtliche Fehler, Berechnungsfehler, Sprachfehler usw. zu korrigieren
- d. eine Änderung des Vertragsverhältnisses zwischen Backcharge und LMS oder Backcharge/LMS und Auftragnehmern oder Partnern erfolgt, die sich auf die Dienste auswirkt;
- e. eine Änderung der Infrastruktur des Partnernetzwerks oder der Website oder der chargepoint-App, die sich auf deren Betrieb auswirkt.

Die Änderung der EUA bedarf nicht der Schriftform oder des Abschlusses eines Anhangs zu den Verträgen. Eine Änderung der Vereinbarung aufgrund von Änderungen der EUA hat keine Auswirkungen auf die bisher erbrachten Dienstleistungen. Der Endnutzer wird über die Änderung der EUA informiert, indem ihm der Inhalt der neuen EUA per E-Mail oder über das Nutzerprofil zur Verfügung gestellt wird. Der Endnutzer kann aufgefordert werden, dem geänderten Wortlaut der EUA ausdrücklich zuzustimmen, bevor er die Dienste weiter nutzt. Die Änderung der Vereinbarung wird nach Ablauf von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem die geänderte Vereinbarung dem Endnutzer zur Verfügung gestellt wurde, oder ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme wirksam. Bei registrierten Endnutzern, die Verbraucher sind, werden die geänderten Vertragsbestimmungen frühestens ab dem Zeitpunkt der Annahme des geänderten Vertrages durch den Verbraucher verbindlich. Beim nächsten Einloggen in das Konto wird der Endnutzer aufgefordert, den geänderten Vertrag zu lesen und zu akzeptieren. Nimmt der Endnutzer den geänderten Vertrag nicht an, kann der Vertrag gemäß den Bestimmungen des Vertrages innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt des geänderten Vertrages gekündigt werden. Während der Kündigungsfrist gelten die bisherigen Bestimmungen des Vertrages.

12.4 Backcharge/LMS hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinbarung Subunternehmer zu beauftragen. Backcharge hat auch das Recht, nach Abschluss der Vereinbarung LMS zu beauftragen oder die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung teilweise auf LMS zu übertragen. Der Endnutzer stimmt hiermit bereits vorab der (teilweisen) Übertragung seines Rechtsverhältnisses vom Backcharge auf die LMS zu.

12.5 Sollte eine Bestimmung dieser Endbenutzer-Vereinbarung aus irgendeinem Grund ungültig oder nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam und die Parteien werden in gegenseitiger Absprache eine Ersatzbestimmung vorsehen, wobei der Zweck und der Inhalt der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich beibehalten wird.

12.6 Das auf diesen Vertrag anwendbare Recht ist deutsches Recht. Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz eine ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit vorsieht, und mit Ausnahme von Streitigkeiten mit Verbrauchern - Endverbrauchern, unterliegt jede Streitigkeit der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts in Berlin (Deutschland).

Anhang 1 Vereinbarung zur Selbstfakturierung und Genehmigung

1. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass die LMS aufgrund des Umfangs der Beauftragung gemäß EUA berechtigt ist, im Namen des ZDA Selbstfakturierungsrechnungen für die Zahlung von Vergütungen zu erstellen, die dem ZDA für an die LMS erbrachte Lieferungen/Dienstleistungen gemäß den Bedingungen des Vertrages zustehen. Die Bestimmungen dieses Anhangs 1 stellen eine Vereinbarung zur Selbstfakturierung im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 2 UStG dar, welche zwischen dem Endnutzer, der CSO ist, und der LMS abgeschlossen werden.
2. Die von der LMS im Gutschriftsverfahren ausgestellte Rechnung muss die Information enthalten, dass die Rechnung im Namen und auf Rechnung der CSO (d.h. des in der Rechnung als Verkäufer angegebenen Steuerzahlers) ausgestellt wird, sowie den Vermerk "Gutschrift". Die Nummerierung dieser Rechnungen richtet sich nach der Reihenfolge, in der sie von der LMS ausgestellt werden, d.h. die LMS wendet ihr eigenes Nummerierungsschema an. LMS stellt eine Rechnung im Namen und im Auftrag von CSO in elektronischer Form aus, womit sich der CSO hiermit einverstanden erklärt.
3. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen erklärt sich die LMS bereit:
 - a. Eigenrechnungen für alle Lieferungen/Leistungen auszustellen, die das CSO im Zusammenhang mit der Vergütung an sie erbringt;
 - b. Selbstfakturierte Rechnungen auszufüllen, die den Namen, die Adresse und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der CSO sowie alle anderen Angaben enthalten, die eine vollständige Umsatzsteuerrechnung ausmachen;
 - c. die CSO darüber zu informieren, wenn die Ausstellung selbst ausgestellter Rechnungen an eine dritte Partei ausgelagert wird.
4. CSO garantiert, dass es ein für Mehrwertsteuer registrierter Steuerzahler ist und stimmt zu:
 - a. die von der LMS ausgestellten Rechnungen zu akzeptieren und die Genehmigung zur Ausstellung von Rechnungen im Rahmen des in diesem Anhang beschriebenen Gutschriftsverfahrens bis zum Ablauf der Vereinbarung nicht zu kündigen;
 - b. keine Verkaufsrechnungen für die unter diese Vereinbarung und das hier beschriebene Gutschriftsverfahren fallenden Transaktionen auszustellen;
 - c. die LMS unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines (1) Geschäftstages zu informieren, wenn CSO seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ändert, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verliert oder sein Unternehmen oder einen Teil seines Unternehmens verkauft.
5. Die LMS verpflichtet sich, Rechnungen, Berichtigungsrechnungen und Rechnungsduplikate in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und den auf dieser Grundlage erlassenen Ausführungsbestimmungen, auszustellen.
6. Die Parteien sind verpflichtet, das Verfahren zur Prüfung und Genehmigung der einzelnen Rechnungen durch den CSO einzuhalten, wie es im Folgenden beschrieben wird:
 - a. Jede gemäß diesem Anhang von der LMS im Rahmen der Selbstfakturierungsermächtigung des ZDA ausgestellte Rechnung wird dem ZDA auf der Plattform zum Download zur Verfügung gestellt oder elektronisch, d. h. an die E-Mail-Adresse des ZDA, übermittelt.

- b. Die auf der Plattform eingestellten Rechnungen werden im PDF-Format zur Verfügung gestellt, und indem dem CSO ermöglicht wird, diese Rechnungen herunterzuladen, wird der Steuerzahler in die Lage versetzt, Rechnungen zu speichern, Rechnungen zu korrigieren und Duplikate dieser Dokumente anzufertigen. c. Die LMS muss die CSO über die Plattform oder per E-Mail darüber informieren, dass eine Rechnung in ihrem Namen und in ihrem Auftrag ausgestellt wurde und dass sie innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Ausstellung der Rechnung zum Inhalt der Rechnung Stellung nehmen können.
- d. Die Rechnung gilt als vom ZDA genehmigt, wenn der ZDA innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Ausstellung der Rechnung keine Bemerkungen zu ihrem Inhalt macht.
- e. wird ein Fehler in einer Rechnung festgestellt, muss der ZDA die LMS unverzüglich benachrichtigen, indem er eine Information über die Art der festgestellten Fehler per E-Mail an die Adresse der LMS sendet.

Dieser Anhang - eine Selbstfakturierungsvereinbarung - beginnt und gilt für die Dauer des Vertrags zwischen Backcharge und dem Endnutzer, es sei denn, er wird von den Parteien in Übereinstimmung mit dem Vertrag früher gekündigt. Diese Selbstfakturierungsvereinbarung kann nur zusammen mit dem Vertrag gekündigt werden.

Anhang 2 Technische Anforderungen und Sicherheitsmaßnahmen

1. ELEKTROFAHRZEUG

Der Ladeservice an einer bestimmten Ladestation steht ausschließlich Haltern von Elektrofahrzeugen zur Verfügung, die die technischen Anforderungen einer solchen Ladestation erfüllen, wie in der App, auf der Website und im Handbuch für die Ladestation angegeben.

2. BENUTZERPROFIL

Die Registrierung eines Kontos auf der Website oder in der App ist erforderlich, um die für registrierte Endnutzer bereitgestellten Dienste zu nutzen. Die Nutzung des Ladedienstes durch einen nicht registrierten EV-Fahrer erfordert keine Registrierung des Benutzerprofils.

3. WEBISTE

Um die Dienste auf der Website nutzen zu können, muss der E-Fahrer über eine Computerausrüstung oder ein mobiles Gerät mit Internetzugang und einen Webbrowser verfügen, der den von <MPS/CPO/LMS> angegebenen Standards entspricht. Es kann auch notwendig sein, die für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Dienste erforderlichen Cookies zu aktivieren.

4. E-MAIL-ADRESSE

Um die Dienste nutzen zu können, muss der Endnutzer über eine aktive E-Mail-Adresse verfügen.

5. ANFORDERUNGEN FÜR MOBILE APP

Um die in der Mobile App verfügbaren Dienste nutzen zu können, muss der EV-Driver über ein mobiles Gerät mit einem Android-Betriebssystem der Version 5.1 oder höher oder einem iOS-Betriebssystem der Version 11.0 oder höher (gemäß den im jeweiligen Vertriebskanal für mobile Anwendungen angegebenen Anforderungen) mit Internetzugang verfügen und die App herunterladen und installieren. Für die dauerhafte Nutzung der App ist eine Internetverbindung erforderlich.

6. LADESTATIONEN

Um von den Diensten erfasst zu werden, müssen die Ladestationen und privaten Ladepunkte die für die Backcharge-Plattform erforderlichen Kommunikationsstandards (OCPP-Kommunikationsprotokoll) erfüllen und mit einer SIM-Karte ausgestattet sein.

Die SIM-Karten werden vom Backcharge bereitgestellt und - innerhalb von (bestimmtes Land angeben) - auf eigene Kosten des Backcharge geliefert, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist. Die Installation der SIM-Karten in der Ladestation oder dem privaten Ladepunkt, die Anpassung der Ladestation oder des privaten Ladepunkts an die Möglichkeit der Kommunikation mit der Plattform und die Durchführung von Integrationstests liegen in der Verantwortung des Endnutzers, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist. Der Endnutzer trägt auch die Kosten für Telekommunikationsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Kommunikation der Ladestation oder des privaten Ladepunkts mit der Plattform. Die SIM-Karten bleiben Eigentum des Backcharge. Der Hosting-Abonnement-Ladesäulen-Service kann nur nach vorheriger ordnungsgemäßer Installation - durch CSO - der SIM-Karte und der Integration des Ladepunkts mit der Plattform (einschließlich des von CSO durchgeführten Integrationstests, sofern erforderlich) erbracht werden.

7. ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Falls erforderlich, stellt der Backcharge den E-Fahrern zusätzliche Informationen über technische Maßnahmen zum Schutz des Kontos, des Dienstes und anderer bereitgestellter digitaler Inhalte sowie Informationen über die Interoperabilität der Dienste mit der Computerhardware und -software des E-Fahrers zur Verfügung.

8. SICHERHEIT

Backcharge, LMS und ihre Unterauftragnehmer ergreifen eine Reihe von Maßnahmen, um die auf der Website verarbeiteten Daten auf höchstmöglichem Niveau zu sichern, u. a. durch die Verwendung von Datenübertragungssicherheit, die Sicherung von Websites und Software gegen Cyberangriffe und die Aktualisierung der verwendeten IT-Tools. Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen werden insbesondere die SSL-Verschlüsselung (zur Sicherung der Datenübertragung über das Internet) und das SEPA-Integrationsprotokoll (Bankschnittstelle) verwendet.

9. HINWEIS AUF RISIKEN

Obwohl der Backcharge/LMS alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen ergreift, sollte der Endnutzer bedenken, dass keine Sicherheitsmaßnahme alle Risiken und Bedrohungen zu 100 % ausschließen kann, insbesondere solche, die mit der Nutzung des Internets oder mobiler Geräte als solche verbunden sind. Solche Risiken können Malware, Spyware, SPAM, Phishing, Hacking und Kryptoanalyse sein. Auch die Art und Weise, wie der Endnutzer die Dienste nutzt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vorsicht bei der Nutzung des Internets und das Vorhandensein einer eigenen Antivirensoftware, wirkt sich auf den Grad des Risikos für die elektronisch bereitgestellten Dienste aus.

10. VERBOT

Der Nutzer darf keine Inhalte auf die Website stellen, die rechtswidrig sind, gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen, insbesondere keine Schadsoftware oder Tracking-Software.

11. UNTERBRECHUNGEN

Backcharge weist darauf hin, dass vorübergehende Unterbrechungen des Betriebs der Website oder der App zum Zwecke der Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Entwicklungsarbeiten, insbesondere zur Aktualisierung und Erweiterung der Website oder der App, möglich sind, sofern der Umfang der Arbeiten eine solche Unterbrechung rechtfertigt.

Backcharge wird die Endnutzer über geplante Unterbrechungen des Betriebs des jeweiligen Dienstes im Voraus informieren. Unterbrechungen der Verfügbarkeit der Dienste können auch aus anderen Gründen auftreten, die außerhalb der Kontrolle des Backcharge/LMS liegen, einschließlich Unterbrechungen der Stromversorgung, des Internets, Telekommunikationsprobleme,

Kommunikationsprobleme oder andere externe Ursachen. Backcharge wird den Endnutzer über solche Ausfälle oder externe Hindernisse, die die Verfügbarkeit der Dienste beeinträchtigen können, unverzüglich nach Erhalt der Information über solche Umstände informieren.

12. UPDATES

Backcharge teilt mit, dass das Benutzerprofil (zum Zeitpunkt seiner Registrierung und Aktivierung) und die App (zum Zeitpunkt ihrer Installation) dem Endnutzer in der jeweils neuesten Version zur Verfügung gestellt werden.

Die App und das Benutzerportal können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, insbesondere um technologische Änderungen, neue Funktionalitäten und Änderungen der verwendeten Sicherheitsmerkmale zu implementieren sowie um die Kompatibilität der erbrachten Dienstleistungen mit dem Vertrag zu gewährleisten. Wann immer eine Aktualisierung der Anwendung oder des Benutzerportals von Backcharge verlangt wird oder anderweitig für die korrekte Nutzung der Dienste erforderlich ist, wird diese Aktualisierung dem Endnutzer ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. Die Nutzung einer aktualisierten App setzt in der Regel voraus, dass die aktualisierte Version der App gemäß Ziffer 5 auf dem mobilen Endgerät installiert ist. Wenn Backcharge darauf hinweist, dass ein Update erforderlich ist, bedeutet dies, dass bei Nichtinstallation des Updates die Verfügbarkeit der Dienste oder die Funktionalität eingeschränkt sein kann, der Zugriff auf das Konto eingeschränkt sein kann, die Wirksamkeit der Sicherheit beeinträchtigt sein kann oder andere Fehlfunktionen der Dienste auftreten können. Backcharge wird erforderliche Aktualisierungen mit angemessenem Vorlauf ankündigen. Backcharge/LMS haftet nicht für die Nichtübereinstimmung der Dienste mit dem Vertrag, die sich daraus ergibt, dass der Endnutzer das erforderliche Update nicht innerhalb des angegebenen Zeitrahmens oder andernfalls innerhalb einer angemessenen Frist installiert hat.

Anhang 3

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Ladekarten und Ladesäuleninfrastruktur der Backcharge GmbH

Die Backcharge GmbH, Dieselstr. 12, 26899 Rhede (Ems) (nachfolgend „Backcharge“ genannt) betreibt an verschiedenen Standorten Ladesäuleninfrastruktur (nachfolgend „LIS“ genannt) und bietet Privat- und Geschäftskunden Ladekarten zum Aufladen von Akkumulatoren von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen an.

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Nutzungsbedingungen (nachfolgend „ANB“ genannt), zu denen der Kunde berechtigt ist, eine LIS der Backcharge zum Aufladen seines Elektrofahrzeugs mit elektrischer Energie und verschiedenen Identifizierungsinstrumente, z. B. einer Ladekarte, eines Ladetokens oder einer Lade-App zu benutzen. Die ANB stellen hierbei die rahmenvertraglichen Regelungen dar, auf Grundlage derer der Kunde Einzelverträge zur Entnahme von Elektrizität für jeden einzelnen Ladevorgang (nachfolgend „Einzelladevertrag“ genannt) abschließt. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sich Backcharge mit deren Einbeziehung im Rahmen einer Individualabrede einverstanden erklärt.

2. Abschluss des Rahmenvertrages

2.1 Für die Nutzung der LIS und den Abschluss von Einzelladeverträgen ist der Abschluss eines Rahmenvertrages zwischen dem Kunden und Backcharge erforderlich. Dieser kommt durch die Registrierung des Kunden auf der Internetseite oder in der Easy Charging Quality App (nachfolgend „ECQ“ genannt) zustande. ECQ ist in allen gängigen Online-App-Stores erhältlich. Der Kunde muss die für die Registrierung erforderlichen Angaben machen und ist verpflichtet, diese Angaben unverzüglich zu aktualisieren, sofern Änderungen eintreten. Solange ein Rahmenvertrag besteht, darf ein Kunde sich nicht nochmals registrieren und keinen weiteren Rahmenvertrag abschließen.

2.2 Die Registrierung ist nur volljährigen natürlichen Personen erlaubt.

2.3 Der Abschluss eines Rahmenvertrages begründet keinen Anspruch des Kunden auf den Abschluss von Einzelladeverträgen.

3. ECQ – Zugangsdaten und Passwort

3.1 Mit wirksam durchgeführter Registrierung erhält der Kunde einen ECQ-Ladeaccount mit Zugangsdaten für die Entnahme von Elektrizität an der LIS der Backcharge. Das im Rahmen der Registrierung des Kunden selbst vergebene Passwort dient dem Kunden dabei als Authentifizierung beim Abschluss von Einzelladeverträgen.

3.2 Um die LIS der Backcharge nutzen zu können, muss der Kunde ECQ auf ein mobiles Endgerät herunterladen und installieren.

3.3 Der ECQ-Ladeaccount ist nicht übertragbar. Der Kunde darf seinen Account nicht

an Dritte übertragen bzw. zur Nutzung überlassen. Er muss seine Zugangsdaten und sein Passwort geheim halten und vor dem Zugriff Dritter schützen.

3.4 Der Kunde hat den Verlust von Zugangsdaten oder die Kenntniserlangung von Zugangsdaten durch Dritte der Backcharge unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat sein Passwort bei Kenntniserlangung durch Dritte unverzüglich zu ändern.

3.5 Alle Rechte an dem ECQ-Ladeaccount erlöschen mit der Beendigung des ANB
Stand 01.2024 Seite 2 von 7
Rahmenvertrages.

4. Backcharge Ladekarte/ Ladetoken

4.1 Der Kunde hat die Möglichkeit, über die Internetseite oder ECQ eine Ladekarte oder einen Ladetoken (nachfolgend „Backcharge Ladekarte“ genannt) zu bestellen. Mit der Backcharge Ladekarte kann der Kunde den Ladevorgang ohne Verwendung seines Mobiltelefons starten.

4.2 Es wird eine einmalige Aktivierungsgebühr für jede bestellte Backcharge Ladekarte in Höhe von 15,00 € inkl. MwSt. erhoben. Die Abbuchung erfolgt mit der ersten Abrechnung der Backcharge Ladekarte.

4.3 Wenn der Kunde für den Ladevorgang die Backcharge Ladekarte verwendet, hat er sich vor jedem Ladevorgang auf der Internetseite über die jeweils aktuellen Preise zu informieren.

4.4 Bei Verlust der Backcharge Ladekarte ist der Kunde dafür verantwortlich, die Backcharge Ladekarte selbst auf der Internetseite oder über die auf der Internetseite angegebenen Hotline zu sperren. Bis zur Sperrung der Backcharge Ladekarte kann diese für kostenpflichtige Ladevorgänge verwendet werden. Darüber hinaus hat der Kunde den Verlust der Backcharge Ladekarte anzuzeigen. Auf Wunsch des Kunden wird eine Ersatzkarte ausgestellt. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € inkl. MwSt. an. Die Bearbeitungsgebühr wird dem Kunden mit der nächsten fälligen Monatsrechnung in Rechnung gestellt und der Betrag wird über das Lastschriftmandat vom Konto des Kunden eingezogen.

5. Inhalt des Einzelladevertrages

5.1 Der Kunde ist berechtigt, die LIS der Backcharge nach Maßgabe dieser ANB zu benutzen.

5.2 Diese Nutzungsgestattung gilt für die angegebene Höchstbenutzungsdauer der LIS. Die Höchstbenutzungsdauer kann je nach Standort variieren und wird dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt. Sofern nicht anders angegeben, beträgt sie 24 Stunden. Die Geltung etwaiger Öffnungszeiten, z.B. von Parkhäusern und –plätzen, bleibt unberührt. Etwaig anfallende Parkgebühren sind gesondert zu entrichten.

5.3 Nach Beendigung des Ladevorgangs muss der Kunde das Fahrzeug unverzüglich – spätestens binnen 15 Minuten - von der LIS trennen und die zugehörige Parkfläche freigeben.

5.4 Im Falle eines Verstoßes gegen die Ziffern 5.2 und 5.3 ist Backcharge berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu entfernen bzw. durch Dritte entfernen zu lassen. Hierfür werden dem Kunden die Kosten nach Aufwand berechnet. Das Recht der Backcharge, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

6. Entgelt

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, den zum Zeitpunkt des Ladevorgangs gültigen Preis an Backcharge zu entrichten. Der jeweils gültige Preis wird dem Kunden vor Beginn des Ladevorgangs auf geeignete Weise in ECQ oder auf der Internetseite mitgeteilt.

6.2 Der Kunde erhält über das zu entrichtende Entgelt eine Rechnung per E-Mail an seine bei der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse. Der Kunde erklärt sich mit dem elektronischen Rechnungsversand ausdrücklich einverstanden. Darüber hinaus werden die bei den Einzelladungen entstehenden Entgelte in der ECQ gespeichert und angezeigt.

6.3 Die Zahlung der Entgelte erfolgt ausschließlich durch Einzug mittels

Lastschrift ANB Stand 01.2024 Seite 3 von 7

von dem bei der Registrierung durch den Kunden hinterlegten Konto. Der Kunde ist verpflichtet, Backcharge oder dem von ihr beauftragten Dienstleister bei der Registrierung ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Ohne die Erteilung eines solchen sind eine Registrierung, der Abschluss des

Rahmenvertrages

und der Abschluss von Einzelladeverträgen nicht möglich. Eine Nutzung der LIS ist dann nur im Wege der Ad-hoc Ladung nach Ziffer 7 dieser ANB möglich.

6.4 Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bedient sich Backcharge der Threeforce B.V., handelnd unter der Marke Last Mile Solution, Zeemannsstraat 11, 3016CN Rotterdam, Königreich der Niederlande (nachfolgend „LMS“ genannt).

7. Ad-hoc Ladung

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, die LIS der Backcharge zu nutzen. Ad-hoc Ladung bezeichnet die Möglichkeit der Nutzung der LIS ohne vorherige Registrierung

bei Backcharge. Die Benutzung im Rahmen der Ad-hoc Ladung setzt die Verwendung des auf der LIS aufgedruckten QR-Codes durch den Kunden voraus.

8. Benutzung der LIS

8.1 Der Kunde hat bei der Benutzung der LIS stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der LIS zu vergewissern. Bei Zweifeln über die richtige Bedienung hat sich der Kunde zunächst hinreichend bei Backcharge zu informieren.

8.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel – sofern dieses nicht fest mit der LIS verbunden ist – die für die LIS erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.

8.3 Wenn der Kunde anlässlich eines Ladevorgangs erkennbare Beschädigungen an der LIS bemerkt, ist er zur unverzüglichen Mitteilung der Beschädigung an Backcharge unter der auf der Internetseite angegebenen Rufnummer (derzeit +494964/6055828) verpflichtet. Ladevorgänge dürfen im Falle erkennbarer Beschädigungen der LIS nicht begonnen werden. Begonnene Ladevorgänge sind sofort zu beenden. Das gleiche gilt im Falle erkennbarer Fremdkörper am oder in der LIS, insbesondere an der Buchse/Steckdose oder am Stecker.

8.4 Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage des Elektrofahrzeuges, einschließlich des Ladekabels, sofern dieses nicht fester Bestandteil der LIS ist, ist der Kunde gegenüber Backcharge verantwortlich. Dies gilt auch für die einwandfreie und feste Verbindung des Ladekabels mit der LIS.

8.5 Das Elektrofahrzeug – einschließlich des Kabels – darf bei der Benutzung der LIS

nur nach den Vorschriften dieser ANB, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte (dies gilt auch für das Elektrofahrzeug selbst sowie

für das Ladekabel) verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden.

Ausdrücklich nicht gestattet sind:

- im Eigenbau hergestellte oder veränderte Ladekabel
- Adapter, welche die Fahrzeugkupplung mit dem Fahrzeugstecker verbinden. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Adaptern an (Gleichstrom-)

Schnellladestationen mit fest installiertem Ladekabel.

• Verlängerungen oder Mehrfachsteckdosen. ANB Stand 01.2024 Seite 4 von 7

9. Parkflächen

Der Kunde hat für den Ladevorgang die hierfür gekennzeichneten Parkflächen zu benutzen. Die Nutzung dieser Parkflächen zu anderen Zwecken ist nicht gestattet. Der Zugang zur LIS kann je nach Standort zeitlich beschränkt sein. Werden die Parkflächen für die Nutzung der LIS von Dritten kostenpflichtig zur Verfügung gestellt (z.B. Parkhäuser), trägt der Kunde diese Kosten zusätzlich. Für das Parken gelten die Nutzungsbedingungen des Dritten.

10. Partnernetzwerk

10.1 Der Kunde kann auch LIS anderer Ladesäulenbetreiber im Partnernetzwerk benutzen. Die Freischaltung erfolgt entweder über ECQ oder über die Backcharge Ladekarte. Dies ist abhängig von der jeweils aktuellen Vorgabe des jeweiligen Betreibers.

10.2 In ECQ und auf der Internetseite wird angezeigt, welche LIS verwendet werden können.

10.3 Für die Nutzung einer LIS im Partnernetzwerk gelten zusätzlich neben diesen ANB die Bedingungen des jeweiligen Betreibers.

10.4 Backcharge bzw. der von ihr beauftragte Abrechnungsdienstleister erhalten vom

jeweiligen Betreiber der Ladestation die Ladedaten zum Zweck der Abrechnung.

11. Gewährleistung und Haftung

11.1 Die Backcharge gewährleistet keine durchgehende Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der LIS. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, an einer bestimmten LIS zu einem bestimmten Zeitpunkt laden zu können.

11.2 Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der LIS, die eine Ursache im Bereich des zuständigen Netzbetreibers haben, ist eine Haftung der Backcharge ausgeschlossen.

11.3 Im Übrigen haftet Backcharge nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt

nicht bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung oder einer der Backcharge zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages entscheidend ist). Im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung jedoch auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Backcharge.

11.4 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er schuldhaft verursacht, z.B. für Beschädigungen an Baulichkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung der LIS sowie für Schäden an der LIS selbst. Sollte es hierdurch zu einer Schädigung Dritter kommen, stellt der Kunde die Backcharge von Ansprüchen Dritter frei.

11.5 Backcharge haftet nicht für die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ladesäulen der Roamingpartner.

11.6 Soweit die Haftung der Backcharge ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. ANB Stand 01.2024 Seite 5 von 7

12. Unterbrechung und Sperrung der Benutzung

12.1 Die Backcharge ist aus betriebsnotwendigen Gründen, z.B. zum Zwecke

notwendiger Arbeiten einschließlich der Instandhaltung, Inspektion, Wartung, Instandsetzung oder Modernisierung jederzeit berechtigt, die Benutzung einer LIS zu verweigern, die LIS zu sperren, einen Ladevorgang zu unterbrechen oder die Leistung zu reduzieren.

12.2 Darüber hinaus ist die Backcharge berechtigt, die Benutzung der LIS, insbesondere einen Ladevorgang, ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn

der Kunde den Bestimmungen dieser ANB zuwiderhandelt oder die Unterbrechung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden oder
- zu gewährleisten, dass Störungen Dritter (z.B. zugeparkte Fahrzeuge und Zufahrten) oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind oder
- der Kunde die LIS missbräuchlich nutzt.

12.3 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der LIS ist die Backcharge von der Leistungspflicht befreit.

13 Vertragslaufzeit

13.1 Die Laufzeit des Rahmenvertrages beginnt mit der Bestätigung der Registrierung des Kunden durch die Backcharge. Er wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

13.2 Beide Parteien sind berechtigt, den Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen.

13.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Rahmenvertrag, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn

- eine Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder
- die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist oder
- der Kunde zum wiederholten Male (mindestens zweimal) Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht erfüllt hat oder
- wenn der Kunde die LIS missbräuchlich nutzt.

13.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

14 Werbung (gilt nur gegenüber Geschäftskunden)

14.1 Die Parteien werden bei der Informationsweitergabe über Leistungen von Backcharge mit der entsprechenden Bewerbung dieser Leistungen zusammenarbeiten und vereinbaren wechselseitig die Einhaltung der jeweiligen Corporate-Identity-Richtlinien bzw. der Grundsätze des jeweiligen Markenauftritts. Im Falle von sich widersprechenden CI-Richtlinien bzw. Grundsätzen werden die Parteien eine einvernehmliche individuelle Lösung suchen.

14.2 Backcharge ist berechtigt, die Firma und – nach vorheriger Zurverfügungstellung durch den Kunden – das Logo des Kunden zu Referenzzwecken im Zusammenhang mit der Vermarktung der Backcharge Ladekarte auf der Webseite der Backcharge und in Präsentationen zu nutzen und zu nennen. Backcharge wird den Kunden vorab über Anlass und Umfang der Nutzungsabsicht informieren und um Überlassung eines zu diesem Zweck verwendbaren Logos bitten. Der Kunde hat das Recht, einer Verwendung im ANB

Stand 01.2024 Seite 6 von 7

Einzelfall zu widersprechen, wenn berechnete Interessen des Kunden gegen eine Verwendung sprechen. Backcharge hat zudem das Recht, Presseberichte oder Ähnliches über die Nutzung der Backcharge Ladekarte durch den Kunden nach Abstimmung mit dem Kunden zu veröffentlichen.

15 Datenschutz

Die Backcharge verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die detaillierten Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO werden im Internet unter www.schmees-energietechnik.de/datenschutz bereitgestellt oder den Kunden auf ihr Verlangen übersandt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

der Backcharge lauten: geprüfter Datenschutzbeauftragter Hans Koop, Hauptstr. 28a, 26899 Rhede (Ems), Telefon +49 (0) 4964 / 6057707, E-Mail: info@datenschutz-aktiv.de.

16 Änderungen der ANB

16.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser ANB bedürfen der Textform.

16.2 Änderung dieser ANB werden den Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten und im Internet <https://Backcharge-service.evc-net.com/> sowie der ECQ veröffentlicht. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsangebots in Textform Widerspruch gegenüber der Backcharge erhebt. Auf diese Zustimmungswirkung wird die Backcharge den Kunden

bei der Bekanntgabe des Änderungsangebots hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist dessen Absendetermin maßgeblich. Im Fall eines wirksamen Widerspruchs wird der Rahmenvertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

17 Übertragung der Rechte und Pflichten

Backcharge darf den Rahmenvertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag nur mit Zustimmung (in Textform) des anderen Vertragspartners zulässig.

18 Hinweis für Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB

18.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Kundenservice per Post (Backcharge GmbH, Dieselstr. 12, 26899 Rhede (Ems)), telefonisch (Mo.-Do. von 8:00 bis 16:00 Uhr unter 04964/605580) oder per E-

Mail (info@Backcharge-gruppe.de) gerichtet werden.

18.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten

erreichbar: Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500, verbraucherservice-energie@bnetza.de

18.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der Backcharge angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde oder die Backcharge auf die Beschwerde

nicht innerhalb einer Frist von vier ANB Stand 01.2024 Seite 7 von 7

Wochen ab Zugang bei der Backcharge geantwortet hat. Schlichtungsstelle Energie

e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240–0,
info@schlichtungsstelle-energie.de.

18.4 Die Backcharge nimmt darüber hinaus an keinem
Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des
Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

19.2 Die Bestimmungen dieses Vertrags gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch
solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen,
vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit
einzelner

Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrags ohne
Einfluss. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine
neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu
ersetzen.

19.3 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das in der Bundesrepublik
Deutschland geltende Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der
Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom
11.04.1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.